

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 29.11.2018

Nr. 17

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg	395
Vertrag zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Gebiet des Landkreises Lüneburg.	395
Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Gebiet des Landkreises Lüneburg	434

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der neunzehnten Änderungssatzung vom 01.11.2018	441
	Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2018 bis zum 01.01.2019	442
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)	444
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg.	447
	Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg	448
	Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 26.11.2015 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 01.11.2018	454
Gemeinde Adendorf	XVIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung) in der Gemeinde Adendorf ..	460
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung des Flecken Bardowick Bebauungsplan Bardowick Nr. 40b „Vor der Westermarsch, 3. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschrift	460
Samtgemeinde Dahlenburg	Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg Bebauungsplan Nr. 15 „Am Maybruch“ mit örtlicher Bauvorschrift.	461
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt Bebauungsplan Nr. 21 „Ortsmitte 3“, 3. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift	463
Samtgemeinde Ilmenau	Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Embsen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Papendoren“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB	464

Fortsetzung auf Seite 394

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Ostheide	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf	465
	Bekanntmachung der Gemeinde Reinstorf der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“	467
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern	468
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Echem der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift	470
	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rullstorf	
	Aufstellungsbeschluss des Rates der Gemeinde vom 17.10.2018 zur Satzung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühlener Weg“	472
	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rullstorf	
	Aufstellungsbeschluss des Rates der Gemeinde vom 17.10.2018 zum Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet und Feuerwehrstandort am Stadtweg“	473

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Vitus Kirchengemeinde Barskamp in Barskamp und Alt Garge gültig ab 1.1.2019.	474
	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth.	
	St. Lamberti Kirchengemeinde Nahrendorf in Nahrendorf	475
	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der	
	Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Nahrendorf in Nahrendorf	485

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

Karlheinz Fahrenwaldt (DIE LINKE.) hat auf sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gemäß § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes würde Andrea Amri-Henkel (DIE LINKE.) in den Kreistag nachrücken, die jedoch das Mandat nicht angenommen hat. Stattdessen wird

Johannes Paschke (DIE LINKE.)

als nachrückende Ersatzperson Mitglied des Kreistags des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Fahrenwaldt hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.11.2018 festgestellt.

Lüneburg, 13. November 2018

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg

In Vertretung

Leitzmann

Vertrag zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Gebiet des Landkreises Lüneburg

Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung von Höchsttarifen und der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Präambel

Der Landkreis Lüneburg ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Seit 2004 ist der Landkreis Lüneburg Mitglied des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) und wendet seitdem die Regeln des HVV-Tarifs in seinem Gebiet an. Der Landkreis verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung des HVV-Tarifes und rabattierter Zeitfahrausweise für den Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs verbindlich vorzuschreiben. Hierzu hat der Landkreis diese allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 mit den Verkehrsunternehmen geschlossen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Anwendung der Höchsttarife. Diese umfasst auch die Rabattierungspflicht im Ausbildungsverkehr. Der Landkreis gewährt einen begrenzten Ausgleich für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Unternehmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Mit der allgemeinen Vorschrift wird eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt. Die allgemeine Vorschrift erfüllt zugleich die Anforderungen nach § 7a NNVG.

1. Regelungsgegenstand

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53), der Nahverkehrsplan des Landkreises Lüneburg vom tt.mm.2018 und die für die Mitgliedschaft im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gültigen Regelwerke.
- 1.2 Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der verbindlichen Anwendung des vom Landkreis vorgegebenen maßgeblichen Tarifs als verbindlichen Höchsttarif (Anlage 2). Den Unternehmen ist es verwehrt, höhere Tarife (z.B. Haus- und/oder Übergangstarife) als den maßgeblichen Höchsttarif für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung im Gebiet des Landkreises anzuwenden. Die Anlage 2 wird entsprechend der Tariffestlegungen im HVV aktualisiert. Die Verkehrsunternehmen dürfen keinen höheren als den HVV-Tarif im Gebiet des Landkreises anwenden. Sie sind verpflichtet, den HVV-Tarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Der Landkreis ist über entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen zuvor zu informieren.
- 1.3 Der maßgebliche Höchsttarif ist der vom Landkreis Lüneburg nach Ziffer 1.2 vorgegebene Tarif. Danach findet im Gebiet des Landkreises der Tarif der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV-Tarif) verbindlich Anwendung. Dieser umfasst die Tarife für alle Fahrgäste einschließlich der rabattierten Zeitfahrausweise für die Gruppe der Auszubildenden. Der Landkreis setzt sich dafür ein, dass die HVV GmbH über die Tarifgestaltung zugleich auch die Rabattierungspflicht der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 von Hundert im Vergleich zu den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr sicherstellen wird. Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bestehen aus den Schülerjahres-/ -sammelzeitkarten, Schülermonatskarten und Semestertickets für Studierende (siehe Ergebnisvermerk der niedersächsischen Bezirksregierungen vom 16.05.1994, Az. 405.1-51.05, 12.14.00/3/4).
- 1.4 Die Gruppe der Auszubildenden definiert sich nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02.08.1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. IS. 931, 965).

- 1.5 Die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung) sind sämtliche genehmigten Linienverkehre nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG, § 1 Abs. 3 NNVG im straßengebundenen Linienverkehr (Anlage 1), für die der maßgebliche Tarif (Anlage 2) im Gebiet des Landkreises Anwendung findet und auf die die qualitativen Mindestanforderungen nach Anlage 3 Anwendung finden. Alternative Bedienungsformen, welche als Gelegenheitsverkehre genehmigt sind, sowie Linienverkehre, die mit ehrenamtlich tätigen Fahrern durchgeführt werden (Bürgerbusse), unterfallen nicht dem Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift. Neu genehmigte Linienverkehre fallen in den Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift, wenn sie mit dem Nahverkehrsplan im Einklang stehen. Sie werden nach Maßgabe Ziffer 7 in die Anlage 1 aufgenommen. Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, die Anlage 1 bis zum Ende eines Jahres in Bezug auf die jeweils zukünftige maßgebliche Basisverkehrsleistung und die Ausgleichshöhe auf der Grundlage der durchgeführten Überkompensationskontrollen anzupassen. Die jeweils aktuelle Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.6 Die Unternehmen erhalten im Wege einer Vorauszahlung Ausgleichsleistungen (ex ante-Ausgleich). Der Rechtsgrund und die Höhe des Ausgleichs bemisst sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO 1370, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind (Kosten-Preis-Vergleich) und der im Rahmen der Überkompensationskontrolle (Kosten-Preis-Vergleich) nachgewiesen wird (ex post-Ausgleich).
- 1.7 Der Landkreis Lüneburg gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchstattarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich, bestehend aus Mitteln nach §7a NNVG und dem Zuschuss des Landkreises, beträgt im ersten vollen Ausgleichsjahr (2020 gesamt) - ohne Dynamisierung des Eigenanteils - 7.561.626 Euro. Der Eigenanteil des Landkreises (Zuschuss 2020 gesamt, ohne Dynamisierung) in Höhe von jährlich 5.595.661 Euro wird entsprechend der durchschnittlichen Preissteigerungsrate (siehe Anlage 1) jährlich fortgeschrieben. Die Verteilung des Gesamtausgleichs 2020 je Linienbündel (bestehend aus § 7a NNVG und Zuschuss) ergibt sich aus Anlage 1. Ein Anspruch der Unternehmen auf Ausgleich besteht nicht. Überschreitet die Summe aller rechnerischen Ausgleichsleistungen die maximal vom Landkreis zur Verfügung gestellte Ausgleichsleistung als maßgeblichen Gesamtausgleich, erfolgt eine anteilige Kürzung der Ausgleichsleistungen der antragsberechtigten Unternehmen auf den Wert des maßgeblichen Gesamtausgleichs. Bis zum 31.12.2021 überprüft die Landesregierung die Regelungen nach § 7a NNVG. Kommt es zu einer Neuverteilung, passt der Landkreis die Ausgleichsbeträge nach Anlage 1 an. Der Landkreis trägt dafür Sorge, dass der rechnerische Gesamtausgleich aus der Summe von den Unternehmen beantragten Ausgleichsmitteln die Summe des vom Landkreis bereit gestellten Gesamtausgleiches nicht um mehr als 4,5% überschreiten soll. Hierzu hat der Landkreis gegebenenfalls (weitere) eigene Mittel bereitzustellen, wobei für die Unternehmen eine auskömmliche eigenwirtschaftliche Finanzierung angestrebt wird.
- 1.8 Der Landkreis und die antragsberechtigten Unternehmen wirken bei der Entwicklung der rabattierten Zeitfahrweise im Ausbildungsverkehr und der Vergleichstarife im Nichtausbildungsverkehr im Rahmen der im HVV gesetzten Regularien zusammen. Die HVV GmbH legt die maßgeblichen Tarife fest (Tarifzuständigkeit) und beantragt diese bei der Genehmigungsbehörde bzw. zeigt diese an. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den HVV-Tarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zugrunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden (Tarifanwendungspflicht). Dem Landkreis sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich vorzulegen.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung der Ausgleichsgewährung ist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2.
- 2.2 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils geltenden maßgeblichen Höchstattarif sowie etwaige vom Landkreis Lüneburg anerkannte Übergangstarife entsprechend den in Anlage 2 dargestellten Vorgaben anwendet. Wendet das Unternehmen andere Zeitfahrweise im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Lüneburg an, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, ist das Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift insgesamt ausgeschlossen.
- 2.3 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.
- 2.4 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen über keinen anderen Rechtsgrund (zum Beispiel ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370) Ausgleichsleistungen für die Anwendung des maßgeblichen Tarifes geltend macht.
- 2.5 Erbringt das Unternehmen Verkehre zwischen zwei oder mehr Aufgabenträgergebieten (sog. interkommunale Verkehre), bestimmt sich die Höhe des Ausgleichs für diese Verkehre nach einem vereinfachten Ausgleichsverfahren, sofern hierzu zwischen dem Landkreis Lüneburg und dem angrenzenden Aufgabenträger eine interkommunale Vereinbarung geschlossen wurde.
- 2.6 Die Einhaltung der quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen nach Anlagen 1 und 3 ist Bedingung der Ausgleichsgewährung. Ein Ausgleich für deren Anwendung erfolgt nicht. Die Regelung dient der diskriminierungsfreien Anwendung dieser Regelung auf öffentliche Personenverkehrsdienste derselben Art i.S.d. Art. 2 lit. I VO 1370.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Dem Unternehmer wird auf schriftlichen Antrag ein Ausgleich gewährt. Für die Antragsstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Hierfür müssen alle nach Anlage 4 Anhang 1 genannten Antragsdaten vorliegen.
- 3.2. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG, § 1 Abs. 3 NNVG im Gebiet des Landkreises Lüneburg verfügen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch

das betriebsführende Unternehmen. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen. Das antragsstellende Unternehmen ist verantwortlich dafür, dass das Auftragsunternehmen gegenüber dem Landkreis eine Trennungsrechnung nach Maßgabe der Anlage 4 Anhang 3 nachweist.

- 3.3 Antragsjahr (n) ist das Jahr vor dem Ausgleichsjahr (n + 1). Der Antrag muss ab dem dritten Ausgleichsjahr den Überkompensationsnachweis und die Trennungsrechnung der Basisjahre enthalten. Basisjahr ist das letzte Wirtschaftsjahr vor dem Antragsjahr (n - 1).
- 3.4 Für die ersten drei Antragsjahre (2019 - 2021) erfolgt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Maßgeblich sind die Antragsunterlagen nach Anlage 4 Anhang 1. Für das erste Antragsjahr müssen die Anträge bis spätestens 01.12.2019 vorliegen. Die Anträge für die folgenden Ausgleichsjahre müssen bis spätestens 30.06. des jeweiligen Antragsjahres beim Landkreis Lüneburg oder einer vom Landkreis Lüneburg benannten Stelle oder Person vorliegen (Ausschlussfristen).
- 3.5. Ab dem vierten Ausgleichsjahr (2022) umfasst der ex ante-Antrag die testierte ex post-Kontrolle des Basisjahres gemäß Ziffer 5 einschließlich der ex post-Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3). Der Unternehmer übergibt die Antragsunterlagen zusätzlich als elektronische Datei (Excel). Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Unternehmens zulässig.
- 3.6. Werden dem Unternehmen erstmals Liniengenehmigungen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für das laufende Ausgleichsjahr erteilt, hat das Unternehmen den Antrag einen Monat nach Genehmigungserteilung für das laufende Ausgleichsjahr und für das folgende Ausgleichsjahr zu stellen.
- 3.7 Der Landkreis Lüneburg kann auf Antrag des Unternehmens einmalig eine Verlängerung der Antragsfrist gewähren. Die Verlängerung umfasst sodann zugleich die Nachweispflicht der ex post-Kontrolle (Ziffer 5).
- 3.8 Erfolgt der Antrag einschließlich der für die Berechnung des ex ante-Ausgleichs notwendigen Bescheinigungen des Wirtschaftsprüfers des Unternehmens oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, ist der ex ante-Ausgleich für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr (n + 1) nicht fällig. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht und prüffähig vorgelegt, führt dies zugleich zur Feststellung der Überkompensation des Vorjahres (n - 1). Die gewährten Ausgleichsmittel sind vollständig zurückzufordern, es gilt die Regelung gemäß Ziffer 8.
- 3.9 Dem Unternehmer obliegt eine Mitwirkungspflicht. Er trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in der allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem Landkreis Lüneburg oder einer vom Landkreis Lüneburg benannten Person oder Stelle prüffähig zugänglich zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex ante-Antragsverfahrens und der ex post-Überkompensationskontrolle. Die Angaben werden in Form der vorgegebenen Excel-Datei bereitgestellt.
- 3.10 Verändert sich der verbindliche Höchsttarif für das Ausgleichsjahr in Abweichung zu dem Verfahren zur Ermittlung des ex ante-Soll-Wertes (ex ante-Soll-Einnahmen) - und kommt es hierdurch zu Mindererträgen, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat - so gleicht der Landkreis die durch die Tarifveränderung bedingten Mindererträge zusätzlich zu dem ermittelten ex ante-Ausgleich aus.
- 3.11 Bei interkommunalen Verkehren (Linienverkehre, die die Kreisgebietsgrenzen überschreiten) strebt der Landkreis Lüneburg für die Ausgleichsermittlung eine Verständigung mit den angrenzenden ausgleichsgewährenden Behörden an, in der weitere Regelungen getroffen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 4, Anhang 5.
- 3.12 Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (Anlage 4 Anhang 1) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Landkreis Lüneburg oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger, usw.
- 3.13 Der ex ante-Ausgleich wird als vorläufige Ausgleich gewährt. Die Bestimmung des abschließenden ex ante-Ausgleichs erfolgt im Rahmen der Prüfung des Überkompensationsnachweises nach Abschluss des Ausgleichsjahres durch den Landkreis Lüneburg.

4. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante-Ausgleich)

- 4.1 Für die ersten drei Ausgleichsjahre (2019 - 2021) ergibt sich die Vorauszahlung (ex ante-Ausgleich) aus Anlage 1.
- 4.2 In den Folgejahren (ab 2022) bestimmt sich der ex ante-Ausgleich grundsätzlich anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vor dem Ausgleichsjahr (Ausgangswert) mit der erwarteten wirtschaftlichen Situation im Ausgleichsjahr (Soll-Wert) bei gleicher Basisverkehrsleistung unter Anwendung des maßgeblichen Höchsttarifes. Ausgleichsfähig ist der Differenzbetrag zwischen dem Ausgangswert und dem Soll-Wert.
 - Die Bestimmung des Ausgangswertes erfolgt anhand der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen grundsätzlich anhand der Wirtschaftsdaten, des dem Antragsjahr (n) vorangegangene Wirtschaftsjahres (n - 1). Die Kosten sind auf den Wert zu begrenzen, den ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Produktionsmitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen

Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind (Benchmarkprüfung). Sind die Kosten des Unternehmens niedriger als die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, ist der geringere Wert maßgeblich. Die Angemessenheitsprüfung nimmt eine vom Landkreis bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf der Grundlage der Trennungsrechnung der Unternehmen für das Ausgleichsjahr 2020 vor. Für die Folgejahre erfolgt die Angemessenheitsprüfung nur auf Verlangen des Landkreises.

- Die Bestimmung des Soll-Wertes ergibt sich aus der Fortschreibung der Ausgangswerte. Dabei ist grundsätzlich auf die im Rahmen der ex post-Kontrolle (Ziffer 5) ermittelten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erträge abzustellen. Der Soll-Wert ergibt sich aus den fortgeschriebenen maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen zuzüglich eines Wagnisaufschlages in Höhe von 4,75 Prozent bezogen auf die Kosten, die ein durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen hätte.
- 4.3 Nicht ausgleichsfähig sind strukturelle Defizite, in dem Antragsjahr vorausgegangen Wirtschaftsjahr oder ungedeckte Kosten oder Mindereinnahmen, die sich aus Leistungsveränderungen in Abweichung zur Basisverkehrsleistung ergeben und die nicht durch Ziffer 7 erfasst sind.
- 4.4 Berücksichtigungsfähig sind nur die maßgeblichen Kosten und die maßgeblichen Einnahmen der jeweiligen Basis auf der Grundlage der testierten Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens. Kosten und Einnahmen im Linienverkehr des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises Lüneburg erbracht werden und Kosten von und Einnahmen aus anderen Leistungen des Unternehmens, für die die Vorgaben des maßgeblichen Höchsttarifs keine Anwendung finden, sind in der Trennungsrechnung (Anlage 4) auszuweisen. Das Verfahren zur Erstellung der Trennungsrechnung ist in den Durchführungsvorschriften verbindlich festgelegt.
- 4.5 Die maßgeblichen Kosten sind die Kosten der maßgeblichen Verkehrsleistung, auf die die maßgeblichen Höchsttarife im Gebiet des Landkreises Lüneburg Anwendung finden. Dies umfasst die Ist-Kosten der für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung definierten Leistungsvolumina hinsichtlich Art, Umfang (Anlage 1) und Qualität (Anlage 3). Dies gilt auch im Fall des Betreiberwechsels oder im Fall neu hinzukommender Verkehre. Das Mengengerüst ist in Anlage 1 als Basisverkehrsleistung dokumentiert. In dieser Anlage sind die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen im Busverkehr berücksichtigt. Die Kosten für regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich von Ziffer 1.5 werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die der HVV-Tarif keine Gültigkeit hat oder die vom Unternehmen eingeführt wurden, ohne dass diese Leistungen als ausreichende Verkehrsbedienung in Anlage 1 und 3 dokumentiert sind oder, denen der Landkreis Lüneburg nicht zuvor zugestimmt hat.
- 4.6 Als maßgebliche Einnahmen sind die Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der Tarife in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 erzielt werden. Die maßgeblichen Einnahmen sind alle Einnahmen des Betreibers (insbesondere Fahrscheineinnahmen, öffentliche Zuwendungen, Werbung), die im Rahmen der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf der Grundlage der maßgeblichen Verkehrsleistung erzielt werden. Das Einnahmenaufteilungsverfahren bestimmt sich nach den Vorgaben des HVV.
- 4.7 Aus der Indizierung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen ergeben sich die Soll-Kosten und Soll-Einnahmen. Der Fortschreibung der Aufwandspositionen (Kosten) und Ertragspositionen (Einnahmen) liegen die in Anlage 4 festgehaltenen Indizes zu Grunde. Auf der Grundlage der Soll-Kosten und Soll-Einnahmen ermittelt sich der ex ante-Ausgleichswert wie folgt:
Ex ante-Wert =
 - [Indiziertes Betriebsergebnis (ausgehend von den einzelnen Einnahmen- und Kostenpositionen im jeweiligen Basisjahr, indiziert gemäß Anlage 4 auf das jeweilige Berechnungsjahr);
 - Betriebsergebnis (im jeweiligen Basisjahr)]
 - + Wagnisaufschlag 4,75 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung)
 - positives Betriebsergebnis (als Durchschnitt der Basisjahre)
- 4.8 Der ex ante-Ausgleichswert wird als maximaler Ausgleichsbetrag in Anlage 1 dokumentiert und nach Linien bzw. Linienbündel (maßgeblich sind die Fahrplankilometer) zugeordnet. Der Ausgleichsbetrag steht dem jeweils konzessionierten Unternehmen zu. Der abschließende ex ante-Betrag (ex ante Schlussrechnung) ergibt sich nach Prüfung der erbrachten Basisverkehrsleistung durch den Landkreis. Hierzu melden die Verkehrsunternehmen dem Landkreis bis zum 31.01. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 1) die positiven und negativen Änderungen der nach Anlage 1 dokumentierten Basisverkehrsleistung.
- 4.9 Verändert der Landkreis die verbindlichen Höchsttarife für das Ausgleichsjahr in Abweichung zu dem Verfahren zur Ermittlung des ex ante-Soll-Wertes (ex ante Soll-Einnahmen) - und kommt es hierdurch zu Mindererträgen, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat - so gleicht der Landkreis die durch die Tarifveränderung bedingten Mindererträge zusätzlich zu dem ermittelten ex ante-Ausgleich aus.
- 4.10 Sofern der indizierte ex ante-Betrag um mehr als 5 % von dem des Vorjahres abweicht, erläutert und erklärt das Unternehmen die hierfür relevanten Ursachen in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Lüneburg.

- 4.11 Der Anstieg des ermittelten ex ante Ausgleichsbetrages ist je Unternehmen auf maximal 5%-Punkte zum Vorjahreswert (Deckelung des ex ante-Ausgleichs) ohne Berücksichtigung von Leistungsveränderungen gem. Ziffer 7 begrenzt.
- 4.12 Sofern aufgrund von außenstehenden Ereignissen, auf die weder die Unternehmen noch der Aufgabenträger Einfluss haben, und diese zu einer Erhöhung der maßgeblichen Kosten oder einer Reduzierung der maßgeblichen Einnahmen von mehr als 10% in Bezug auf die jeweiligen indizierten Soll-Kosten bzw. Soll-Einnahmen führen, soll eine Anpassung des zulässigen Ausgleichs im Nachhinein unter Berücksichtigung des maßgeblichen Gesamtausgleichs erfolgen.

5. Vermeidung der Überkompensation und Überzahlung (ex post-Kontrolle)

- 5.1 genden Jahres (n + 2) durch das Unternehmen nachzuweisen (reguläre Nachweispflicht). Ausnahmen sind zulässig, sofern hierfür notwendige verbindliche Entscheidungen zu treffen sind (z.B. Testierung der Einnahmenaufteilung) und dem Verlängerungsantrag des Unternehmens nach Ziffer 4.7 durch den Landkreis entsprochen wurde. Sofern eine Ausnahme erteilt wurde, ist die Überkompensationsprüfung dem Landkreis spätestens drei Monate nach der verbindlichen Entscheidung (z.B. Testierung der Einnahmenaufteilung) vorzulegen (verlängerte Nachweispflicht). Der Termin der verbindlichen Entscheidung ist nachzuweisen.
- 5.2 Der Unternehmer legt dem Landkreis hierfür die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom Landkreis anerkannten Person oder Stelle zur Prüfung vor (ex post-Kontrolle). Der Ausgleich darf nicht zu einer Überkompensation nach Ziffer 5.3, 5.4 führen (Verbot der Überkompensation). Der Nachweis umfasst die Erklärungen gemäß Ziffer 8. Er muss den Landkreis in die Lage versetzen, die Vermeidung einer Überkompensation und die Beachtung der landesrechtlichen Nachweispflichten gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 NNVG zu erfüllen.
- 5.3 Die Ausgleichsleistung darf gemäß Ziffer 2 Anhang VO 1370 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.
- 5.4 Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 im Hinblick auf Busverkehre entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Ziffer 6 bleibt unberührt. Bei der Bestimmung des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle die Regelung nach Ziffer 7.5 für ausgefallene Fahrten.
- 5.5 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs VO 1370 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom Landkreis anerkannten Stelle oder Person gemäß vorzulegen. Hierfür sind die Vorlagen gemäß Anlage 4 zu verwenden.
- 5.6 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (Anlage 4 Anhang 3). Bei der Aufstellung der Trennungsrechnung sind die Durchführungsvorschriften nach Anlage 4 Anhang 4 anzuwenden und deren Anwendung vom Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle zu bescheinigen. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO 1370. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche zusätzlichen Einnahmen, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind.
- 5.7 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu. Für die ersten vier Ausgleichsjahre geht der Landkreis Lüneburg davon aus, dass eine Umsatzrendite in Höhe von 4,75 % angemessen ist. Ab dem 4. Ausgleichsjahr wird der Landkreis Lüneburg eine Überprüfung der Höhe des Gewinnaufschlages vornehmen, um sicherzustellen, dass die festgelegte Rendite marktüblich sei. Dies soll anhand der Daten repräsentativer und sparsam wirtschaftenden Unternehmen erfolgen, welche mit denen im Gebiet des Landkreises Lüneburg vergleichbar sind.
- 5.8 Die Ausgleichsleistung darf zugleich den ex ante-Ausgleich nicht übersteigen (Verbot der Überzahlung). Ergibt sich aus der ex post-Kontrolle ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 4 ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Ausgleichsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 6 bleibt unberührt.
- 5.9 Zur Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.2) oder einer Überzahlung (Ziffer 5.8) ist der Ausgleich auf den Wert zu begrenzen, der nominell den geringeren Ausgleich ergibt.
- 5.10 Im Falle einer Überkompensation oder Überzahlung sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinseinnahmen oder ersparter Zinsaufwendungen an den Landkreis Lüneburg (gemäß Ziffer 9.4) zurück zu erstatten.
- 5.11 Nach Abschluss der ex post-Kontrolle durch den Landkreis Lüneburg erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid.

6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 6.1 Der im Rahmen der ex post-Betrachtung ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag (Ziffer 1.7) entspricht dem beihilferechtlichen Maßstab, wonach eine Überkompensation auszuschließen ist. In Ausführung von Ziffer 7 Anhang VO 1370 ist zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der beihilferechtliche Ausgleichsbetrag durch eine Soll-Kosten- und Soll-Erlösbetrachtung zu ergänzen, wonach grundsätzlich die Ausgleichsleistung den Differenzbetrag zwischen den Soll-Kosten und Soll-Einnahmen nicht übersteigen darf.

- 6.2 Liegen die Kosten eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 4 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.
- 6.3 Liegen die Kosten eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 4 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich niedrigeren Kosten und den indizierten Kosten.
- 6.4 Liegen die Einnahmen eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 4 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der niedrigeren Einnahmen erfolgt nicht.
- 6.5 Liegen die Einnahmen eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 4 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die höheren Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der höheren Einnahmen. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich höheren Einnahmen und den indizierten Einnahmen.
- 6.6 Die Summe der Boni-Zahlungen gemäß Ziffer 6.3 und 6.5 ist auf einen Wert von maximal 8 % des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift ohne Berücksichtigung des Bonus/der Boni begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Etwaige Boni werden für die ex ante-Berechnung nicht berücksichtigt.

7 Leistungsänderungen und ausgefallene Fahrten

- 7.1 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Lüneburg und aus Anlage 1 und 3. Die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen nach Anlage 1 und 3 gewährleistet die Berücksichtigung von Verkehrsleistungen einer Art im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift. Deren Beachtung und Einhaltung ist daher Bedingung (Mindestvoraussetzung) für die Inanspruchnahme eines Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift. Ein Ausgleich für verkehrliche oder qualitative Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.
- 7.2 Sofern ab dem zweiten Ausgleichsjahr (2020) Leistungsänderungen zum Vorjahr eintreten, die zu einer Veränderung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach Anlage 1 definierte Basisverkehrsleistung beim Unternehmen von +/- 2 % zum Vorjahr führen werden, erfolgt eine Neubestimmung der vorherigen Verteilung der maximal gewährten Ausgleichsleistungen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei unternehmensinitiierten Veränderungen der Leistungsmenge und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Verkehrsnetzen. Die Unternehmen haben dem Landkreis die Veränderung nachvollziehbar, glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Prüfung vorzulegen. Für unternehmensinitiierte Veränderungen, denen der Landkreis zuvor zugestimmt hat, erfolgt eine Anpassung des Ausgleichs. Die Anpassung bemisst sich an dem Wert, der sich als durchschnittlicher Tarifausgleich je Fahrplankilometer im jeweiligen Linienbündel für die Erbringung der Basisverkehrsleistung im jeweiligen Ausgleichsjahr für alle Verkehrsleistungen im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift (EUR je Fpl-km je Anlage 1) ergibt, multipliziert mit der veränderten Leistungsmenge (Fpl-km).
- 7.3 Wechselt im Laufe des Ausgleichsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist das einzelne Unternehmen berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung (einschließlich Unterbeauftragung) Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift zu erhalten, soweit diese nicht schon nach Ziffer 8.1 verausgabt worden sind. In diesem Fall ist der frühere Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung verpflichtet, die Mittel an den Landkreis Lüneburg anteilig zurückzuerstatten. Der Landkreis Lüneburg stellt dem neuen Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung den anteiligen Betrag zur Verfügung. Der anteilige Tarifausgleich ergibt sich aus EUR je Fpl-km je Linienbündel gemäß Anlage 1.
- 7.4 Werden im Ausgleichsjahr neue Verkehrsleistungen erbracht, welche in Übereinstimmung mit dem Nahverkehrsplan sind und nicht über das Maß der ausreichenden Verkehrsbedienung hinausgehen, erfolgt eine Anpassung der Basisverkehrsleistung nach Anlage 1. Der Landkreis Lüneburg nimmt hierzu eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel nach Ziffer 1.7 vor. Der Ausgleichsbetrag für den neuen Verkehr ermittelt sich anhand des durchschnittlichen Ausgleichs je Fahrplankilometer für die Basisverkehrsleistung im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift Landkreis Lüneburg (durchschnittlicher Tarifausgleich/Fpl-km je Linienbündel) multipliziert mit dem Fahrplankilometern im Ausgleichsjahr. Der so ermittelte neue Ausgleich kann zu einer (linearen) Kürzung des Ausgleichs je Linienbündel im Landkreis Lüneburg führen, sofern nicht eine Veränderung des Gesamtausgleichs nach Ziffer 1.7 erfolgt. Der in Anlage 1 ausgewiesene ex ante-Betrag je Linie bildet den maximal zulässigen Ausgleich.
- 7.5 Werden im Ausgleichsjahr Verkehrsleistungen nach Anlage 1 nicht erbracht, erfolgt im Rahmen der ex post-Kontrolle eine anteilige Kürzung des gewährten ex ante-Ausgleichs unter Berücksichtigung der nicht erbrachten Verkehrsleistung und des Tarifausgleich je Fahrplankilometer (EUR je Fpl-km je Linienbündel nach Anlage 1) gemäß Ziffer 7.2.

8. Erklärungen

- 8.1 Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffer 5, 6 eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst die Vorlage der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3), die Beachtung der Durchführungsvorschriften (Anlage 4 Anhang 4), die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.1) und einer Überzahlung (Ziffer 5.7). Der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle weist den Betrag der Überkompensation und/oder Überzahlung aus. Die Erklärung umfasst auch Reduzierungen des Ausgleichs aufgrund ausgefallener Fahrten (Ziffer 7.5) und die Ausweisung etwaiger Boni (Ziffern 6.3, 6.5). Entspricht die Geschäftsführung nicht den Vorgaben der Ziffer 6, ermittelt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle den relevanten Ausgleichsbetrag anhand der Vorgaben nach dieser allgemeinen Vorschrift und gemäß Anlage 4. Die für die Bestimmung der ex ante-Ausgleich-

serforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle dem Landkreis Lüneburg offen, ebenso alle Zahlen, welche der Landkreis Lüneburg für die Kontrolle der Überkompensationsprüfung benötigt.

- 8.2 Der Unternehmer erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, in welchem Umfang die qualitativen Anforderungen der Basisverkehrsleistung (Anlage 1) eingehalten wurden, Abweichungen aufgrund von Leistungsveränderungen in Fahrplankilometern eingetreten sind (Ziffer 7), ob die Tarifvorgaben (Anlage 2) und die Qualitätsvorgaben (Anlage 3) eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst eine Glaubhaftmachung der unternehmensinitiierten Leistungsveränderungen.
- 8.3 Der Unternehmer legt die vom Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle gemäß Ziffer 8.1, 8.2 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (Anlage 4) dem Landkreis Lüneburg zur Prüfung vor.

9. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 9.1 Der Landkreis Lüneburg leistet 95 % der Vorauszahlungen (ex ante-Zahlungen) monatlich in gleicher Höhe jeweils am Ende eines Monats an das Unternehmen. Die Auszahlung der verbleibenden 5 % erfolgt nach der Überkompensationskontrolle. Erster Auszahlungstermin ist der 31.12.2019. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres ist möglich.
- 9.2 Die Endabrechnung durch den Landkreis Lüneburg gegenüber den Unternehmen soll bis zum 15.06. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) erfolgen.
- 9.3 Sofern seitens des Landkreises begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation und/oder Überzahlung des Unternehmens (Ziffer 5) nicht ausgeschlossen werden kann, oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Unternehmens (Ziffer 6) bestehen, ist der Landkreis Lüneburg berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu beauftragen, um über die Vorlage der Trennungsrechnung und der Nettoeffektberechnung hinaus, auch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und in diesem Sinne zu prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.
- 9.4 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages (Ziffer 5.2 und 5.8) ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt. Eine Verzinsung erfolgt auch im Falle einer Verrechnung im Folgejahr.

10. Umsatzsteuer

Der Landkreis Lüneburg geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Der Landkreis Lüneburg stützt sich auf die Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995, wonach davon ausgegangen werden kann, dass die für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten geregelten Vergütungszahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich entgegen der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Verwaltung etwas Anderes ergeben, schuldet der Landkreis Lüneburg den Ausgleich zzgl. der Umsatzsteuer für den Geltungszeitraum seit Bestehen der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen. Die Unternehmen werden auf Aufforderung des Landkreises Lüneburg gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Landkreis Lüneburg im marktüblichen Umfang.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift vor.
- 11.2 Der Landkreis wird für alle antragsberechtigten Unternehmen nur ein einheitliches Vertragsmuster in der jeweils aktuellen Fassung verwenden. Individuelle Nebenabreden sind ausgeschlossen.
- 11.3. Den Unternehmen ist bekannt, dass der Landkreis Lüneburg allen antragsberechtigten Unternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach der Allgemeinen Vorschrift gewähren muss. Dies gilt auch im Falle von Neubetreibern und Leistungsänderungen. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch die Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr.
- 11.4 Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten des Unternehmens wird hingewiesen. Das Unternehmen kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der Detaillierungsgrad der von dem Landkreis im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 zu machenden Angaben in dessen Ermessen. Das Unternehmen hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.
- 11.5 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises eingestellt.
- 11.6 Die allgemeine Vorschrift tritt am 01.12.2019 in Kraft.
- 11.7 Diese allgemeine Vorschrift kann von jeder Partei ordentlich mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Kündigungen von Teilnetzen sind ausdrücklich möglich.

Für den Landkreis Lüneburg;

Für das Verkehrsunternehmen;

Lüneburg, _____

_____, _____

Landrat

Geschäftsführer

Anlagen

- Anlage 1: Liniennetzverzeichnis, Ausgleichsbetrag und Fortschreibung
- Anlage 2: Maßgeblicher Tarif in seiner jeweiligen Fassung
- Anlage 3: Leistungsverzeichnis / Qualität
- Anlage 4: Kalkulation
- Anhang 1: Antragsunterlagen ex ante
- Anhang 2: Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung/Überkompensation
- Anhang 3: Trennungsrechnung
- Anhang 4: Durchführungsvorschriften
- Anhang 5: Antragsverfahren interkommunale Verkehre

Anlage 1

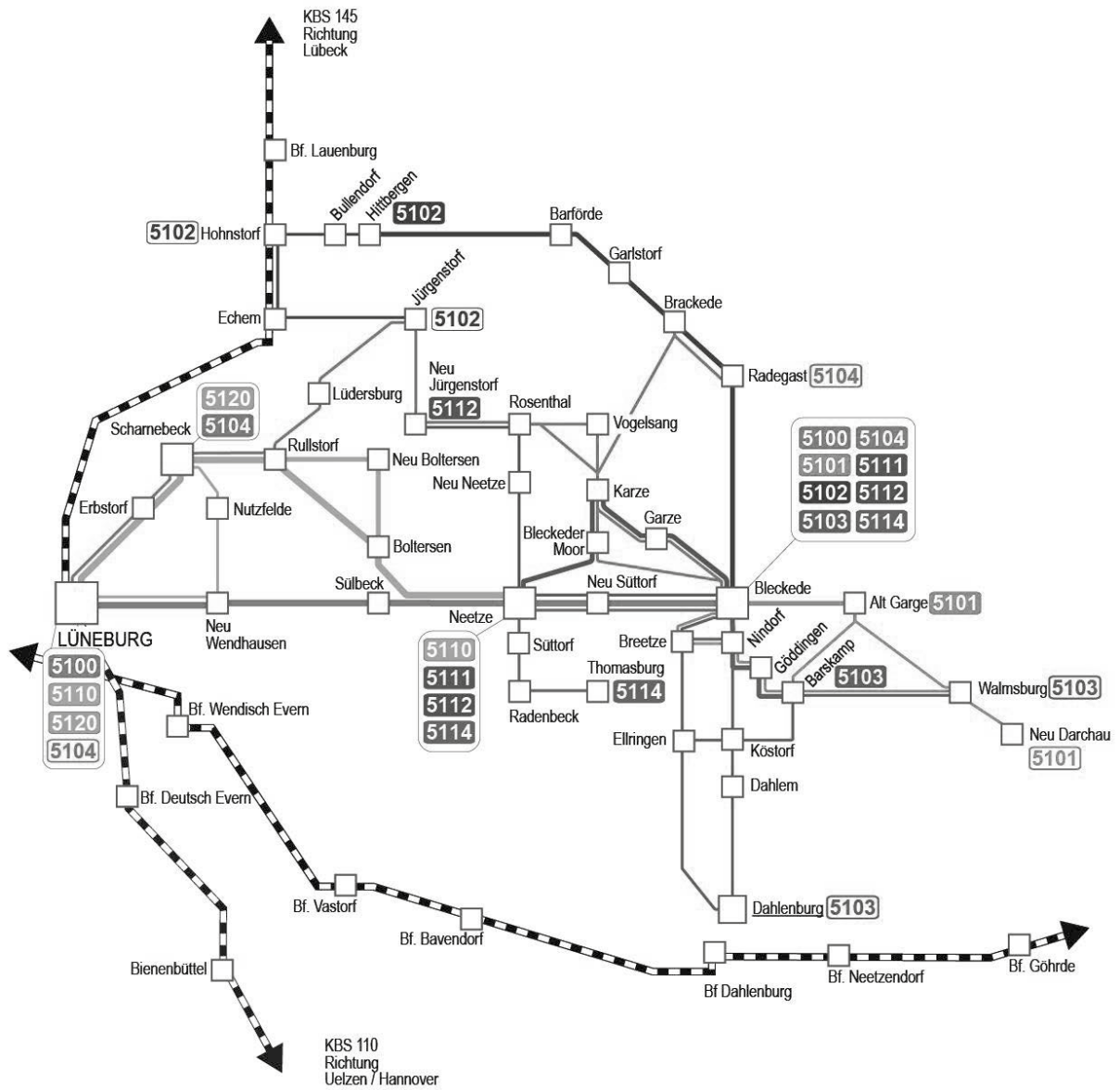
Verkehrsgebiet / Liniennetzverzeichnis

1. Basisverkehrsleistung

Für die nachfolgend genannten Linien (Linienbündel und Verkehrsnetze) gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Lüneburg. Daraus ergibt sich für die ersten drei Jahre die Basisverkehrsleistung.

1.1 Teilnetz 1

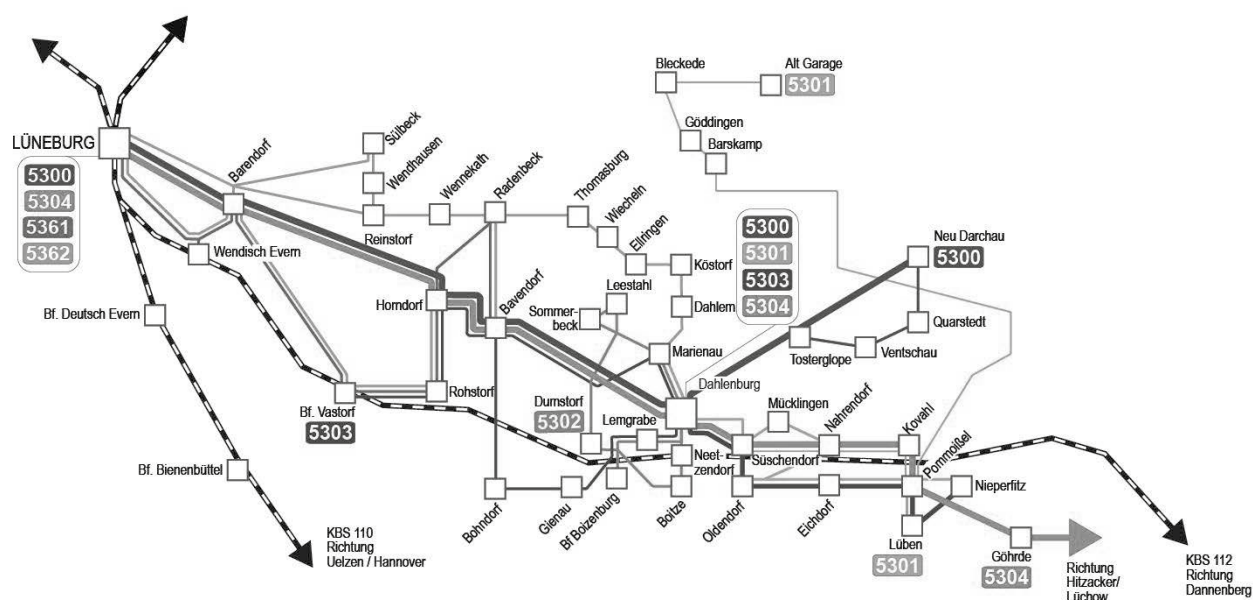
Teilnetz 1: Scharnebeck / Ostheide / Bleckede		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
5100	Lüneburg – Neetze – Bleckede	31.07.27
5101	Bleckede – Alt Garge – Barskamp – Neu Darchau	31.07.27
5102	Hohnstorf – Hittbergen – Brackede – Radegast – Bleckede	31.07.27
5103	Bleckede – Breetze – Barskamp – Dahlenburg	31.07.27
5104	(Lüneburg –) Scharnebeck – Lüdersburg – Karze – Bleckede	31.07.27
5110	Lüneburg – Scharnebeck – Rullstorf – Boltersen – Neetze	31.07.27
5111	Neetze – Neu Neetze – Karze – Garze – Bleckede	31.07.27
5112	Neu Jürgenstorf – Rosenthal – Neetze – Bleckede	31.07.27
5114	Wiecheln – Thomasburg – Radenbeck – Neetze (– Bleckede)	31.07.27
5120	Lüneburg – Nutzfelde – Lentenau – Scharnebeck	31.07.27
Basisverkehrsleistung TN 1 (Fpl-km 2017)		1.021.596,66 km



Das Diagramm zeigt den Eisenbahnverkehrsplan für die Region Lüneburg. Die Hauptknotenpunkte sind Lüneburg, Wulfsen, Vf. Radbruch, Vf. Bardowick, Dachtrmissen, Kirch-gellersen, Reppenstedt, Heiligenthal, Oerzen, Embsen, Südergellersen, Westergellersen, Salzhausen und Vierhöfen. Die Linien sind mit den Nummern 5102, 5201, 5203 und 5200 gekennzeichnet. Die Richtung Hanstedt ist ebenfalls eingezeichnet.

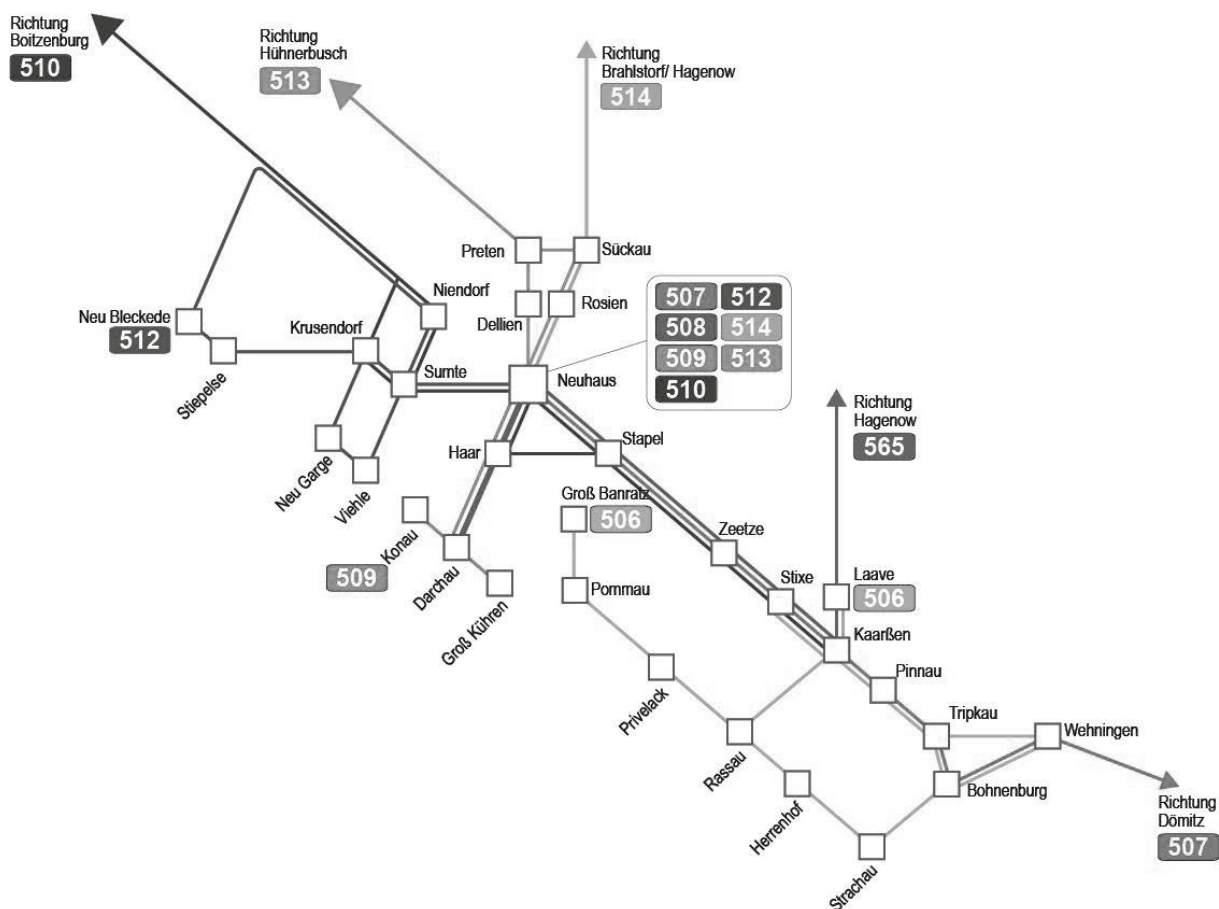
1.3 Teilnetz 3

Teilnetz 3: Ostheide / Dahlenburg		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
5300	Lüneburg – Barendorf – Dahlenburg – Neu Darchau	31.07.19
5301	Dahlenburg – Nahrendorf – Pommoißel – Göddingen – Alt Garge	31.07.19
5302	Neetzendorf – Boitze – Seedorf – Leestahl – Dahlenburg	31.07.19
5303	Bavendorf – Gienau – Dahlenburg – Oldendorf – Breese – Nieperfitz	31.07.19
5304	Lüneburg – Dahlenburg – Metzingen (– Dannenberg)	31.07.19
5361	Lüneburg – Wendisch Evern – Barendorf – Rohstorf – Bavendorf	31.07.19
5362	Lüneburg – Barendorf – Thomasburg – Dahlenburg	31.07.19
Basisverkehrsleistung TN 3 (Fpl-km 2017)		786.821,44 km



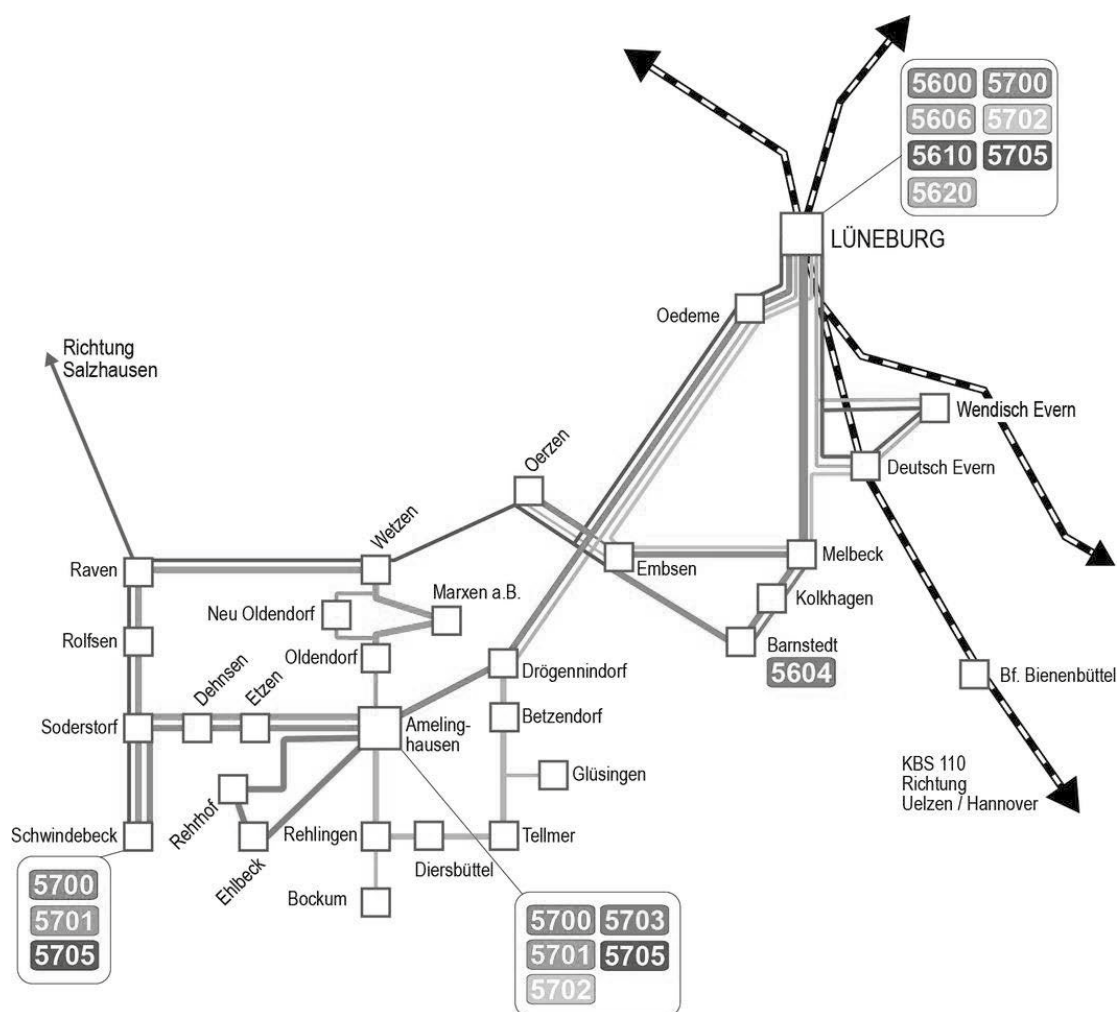
1.4 Teilnetz 4

Teilnetz 4: Amt Neuhaus		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
506	Kaarßen – Laave / Privelack – Herrenhof – Tripkau	30.11.19
507	Dömitz – Kaarßen – Neuhaus	30.11.19
508	Kaarßen – Neuhaus – Darchau	30.11.19
509	Groß Kühren – Konau – Neuhaus	30.11.19
510	Boizenburg – Neuhaus – Zeetze II Kaarßen (– Kaarßen)	30.11.19
512	Neuhaus – Niendorf – Neu Bleckede	30.11.19
513	Neuhaus – Preten – Hühnerbusch	30.11.19
514	Hagenow – Brahlstorf – Neuhaus	30.11.19
565	Hagenow – Pritzier – Lübtheen – Jessenitz – Kaarßen	30.11.19
Basisverkehrsleistung TN 4 (Fpl-km 2017)		222.602,10 km



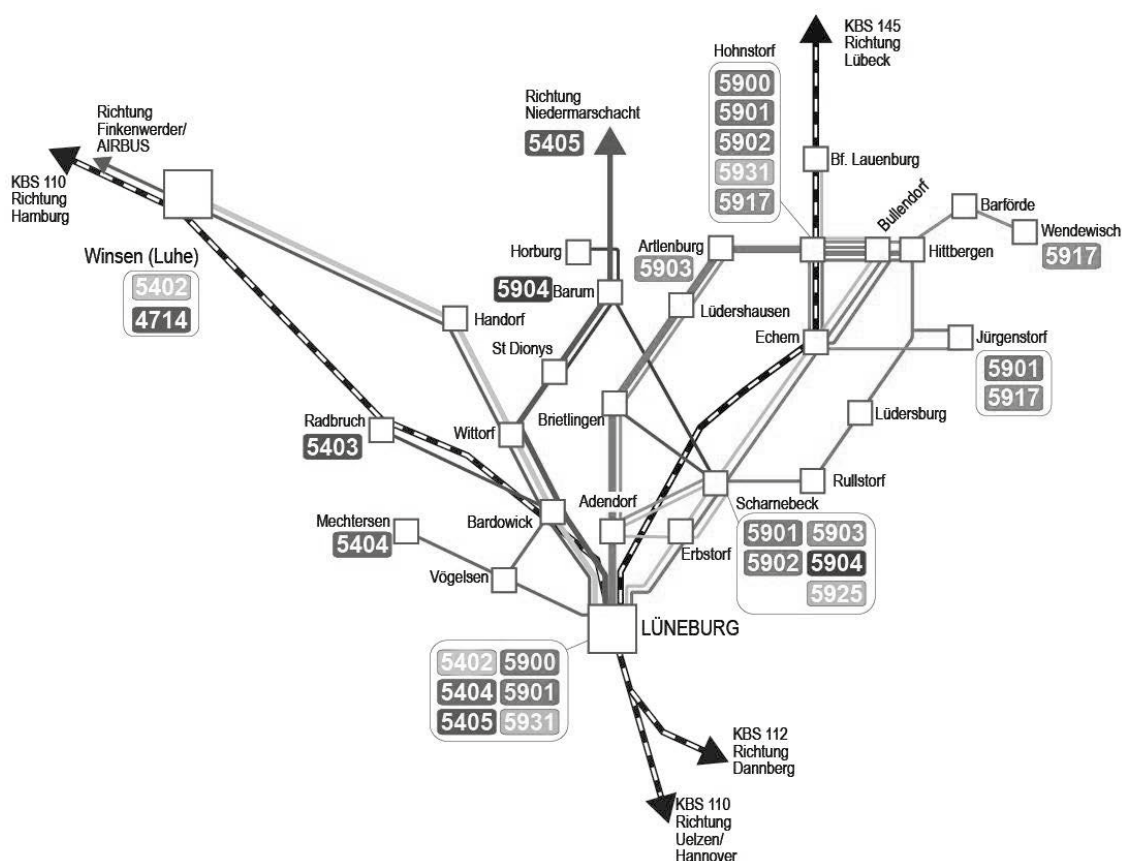
1.5 Teilnetz 7

Teilnetz 7: Amelinghausen / Ilmenau		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
5600	Lüneburg – Melbeck – Embsen – Barnstedt	31.07.27
5604	Melbeck – Kolkhagen – Barnstedt	31.07.27
5606	Wendisch Evern – Deutsch Evern – Melbeck – Embsen – Lüneburg	31.07.27
5610	Lüneburg – Wendisch Evern – Deutsch Evern – Lüneburg	31.07.27
5620	Lüneburg – Deutsch Evern – Wendisch Evern – Lüneburg	31.07.27
5700	Lüneburg – Oerzen – Drögnennindorf – Amelinghausen – Schwindebeck	31.07.27
5701	Soderstorf – Wetzen – Oldendorf – Amelinghausen	31.07.27
5702	Amelinghausen – Tellmer – Drögnennindorf	31.07.27
5703	Amelinghausen – Rehrhof – Ehlbeck – Amelinghausen	31.07.27
5705	Schwindebeck – Soderstorf – Wetzen – Embsen – Lüneburg, Oedeme	31.07.27
5706	Amelinghausen – Soderstorf – Rolfsen – Salzhausen	31.07.27
Basisverkehrsleistung TN 7 (Fpl-km 2017)		1.070.649,11 km



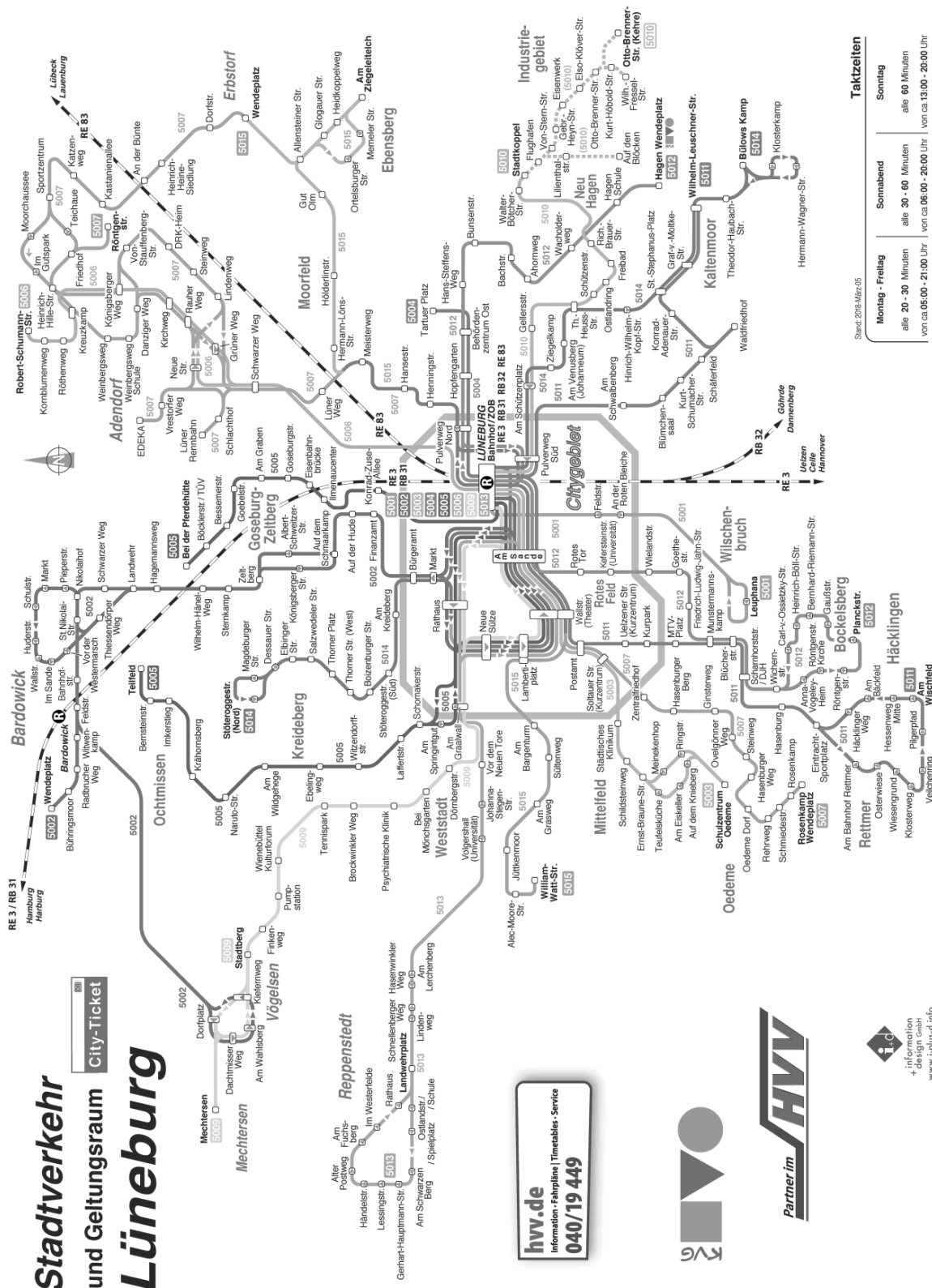
1.6 Teilnetz 9

Teilnetz 9: Bardowick / Scharnebeck / Hohnstorf		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
4714	Lüneburg – Winsen – Stelle – Maschen – Finkenwerder	31.07.19
5402	Lüneburg – Bardowick – Winsen	31.07.19
5403	Bardowick – Radbruch (– Rottorf)	31.07.19
5404	Bardowick – Vögelsen – Mechtersen – Lüneburg	31.07.19
5405	Lüneburg – Wittorf – Tespe – Niedermarschacht	31.07.19
5900	Lüneburg – Brietlingen – Artlenburg – Hohnstorf – Hittbergen	31.07.19
5901	Lüneburg – Scharnebeck – Hittbergen – Hohnstorf	31.07.19
5902	Scharnebeck – Echem – Bullendorf – Hohnstorf	31.07.19
5903	Scharnebeck – Adendorf – Brietlingen – Artlenburg	31.07.19
5904	St. Dionys – Barum – Brietlingen – Scharnebeck	31.07.19
5917	Wendewisch – Barförde – Hittbergen – Hohnstorf	31.07.19
5925	Scharnebeck – Erbstorf – Adendorf	31.07.19
5931	Lüneburg – Lauenburg	31.07.19
Basisverkehrsleistung TN 9 (Fpl-km 2017)		715.144,95 km



1.7 Teilnetz S

Teilnetz S: Stadtverkehr Lüneburg		
Linie	Linienführung	Genehmigungsdauer bis
5001	Bf. (ZOB) – Leuphana	30.11.23
5002	Bf. (ZOB) – Am Sande – Bardowick (– Vögelsen)	30.11.23
5003	Bf. (ZOB) – Am Sande – Städt. Klinikum – Teufelsküche – SZ Oedeme	30.11.23
5004	Bf. (ZOB) – Tartuer Platz	30.11.23
5005	Goseburg – Bf. (ZOB) – Am Sande – Krähornsberg – Ochtmissen	30.11.23
5006	Bf. (ZOB) – Adendorf	30.11.23
5007	Oedeme – Am Sande – Bf. (ZOB) – Adendorf – Erbstorf	30.11.23
5009	Bf. (ZOB) – Am Sande – Vögelsen – Mechtersen	30.11.23
5010	Bf. (ZOB) – Stadtkoppel – Hafen	30.11.23
5011	Wilh.-Leuschner-Str. – Bf. (ZOB) – Am Sande – Häcklingen	30.11.23
5012	Bockelsberg – Am Sande – Bf. (ZOB) – Hagen Wendeplatz	30.11.23
5013	Bf. (ZOB) – Am Sande – Reppenstedt – Am Sande – Bf. (ZOB)	30.11.23
5014	Bülows Kamp – Kaltenmoor – Bf. (ZOB) – Am Sande – Kreideberg	30.11.23
5015	Jüttkenmoor – Am Sande – Bf. (ZOB) – Ebensberg – Erbstorf	30.11.23
5918	Ortelsburger Straße – Am Sande – Bf. (ZOB)	30.11.23
5919	Schulen am Kreideberg	30.11.23
5920	St.-Stephanus-Platz – Oedeme – Hasenburg	30.11.23
Basisverkehrsleistung TN S (Fpl-km 2017)		2.274.738,76 km



Anlage 1

Ausgleich für die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung)

2. Ausgleich für die Basisverkehrsleistung

In der Tabelle sind die wesentlichen Daten der Basisverkehrsleistung gemäß Nahverkehrsplan des Landkreises Lüneburg zusammengefasst:

2.1 Ausgleich im ersten Ausgleichsjahr (2019)

Fpl-km aus 2017, Anteil Lk und Ges.Ausgl. 2019

	TN 1	TN 2	TN 3	TN 4	TN 7	TN 9	TN S	Summe
Fpl-km	1.021.597	383.422	786.821	222.602	1.070.649	715.145	2.274.739	6.311.776
7a-Mittel	282.235	197.712	189.660	67.404	301.169	494.293	433.491	1.965.964
Anteil Lk	857.852	277.910	1.069.875	303.996	1.091.594	366.620	3.412.315	7.380.162
Ges.Ausgl.	1.140.087	475.622	1.259.535	371.400	1.392.763	860.913	3.845.806	9.346.126
Ausgl. 01.12. bis 31.12.2019	95.007	39.635	104.961	30.950	116.064	71.743	320.484	778.844

Die Basisverkehrsleistung ergibt sich aus den von der Genehmigungsbehörde erteilten Liniengenehmigungen. Die bislang in Anlage 1 ausgewiesenen Kilometerleistungen (Tabelle zuvor) sind nach der Genehmigungserteilung zu aktualisieren.

- Im ersten Anwendungsjahr (Rumpfsjahr von 1.12.2019 bis 31.12.2019) entspricht der ex ante-Ausgleich je Linienbündel den o.g. maximalen Ausgleichsbeträgen je Linienbündel.
- Für das zweite und dritte Ausgleichsjahr (2020, 2021) werden die o.g. Werte des Rumpfsjahres (2019) auf ein volles Jahr hochgerechnet. Für den Eigenanteil des Landkreises (siehe Ziffer 1.7.) erfolgt zudem eine Dynamisierung. Der Landkreis garantiert in den ersten drei Ausgleichsjahren die sich so ergebenden Ausgleichsbeträge je Linienbündel.
- In den Folgejahren (ab 2022) wird der zulässige maximale ex ante Ausgleich je Linienbündel anhand der Ergebnisse der zuvor durchgeführten ex post-Überkompensationsprüfung angepasst. Dabei sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 übermäßige ex ante Ausgleichszahlungen zu vermeiden (vgl. Ziffer 3 aV). Dies kann zu einer Neuverteilung der maximalen Ausgleichsbeträge je Linienbündel ab dem Ausgleichsjahr 2022 führen (siehe Ziffer 7 aV).

Der Unternehmensausgleich wird auf den Wert begrenzt, der den Unternehmen durch die Anwendung der Höchsttarife auf der Grundlage einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsteht. Werden zusätzliche Verkehrsleistungen beantragt, die über das Maß einer ausreichenden Verkehrsbedienung hinausgehen, wird hierfür kein zusätzlicher Ausgleich gewährt. Die Zuordnung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erträge auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienung ist im Rahmen einer Trennungsrechnung nachzuweisen (siehe **Anlage 4 Anhang 2**).

2.2 Ausgleich ab dem vierten Ausgleichsjahr (2022), Daten aus 2017

Teilnetz 1			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
5100	Lüneburg – Neetze – Bleckede	267.597,45	
5101	Bleckede – Alt Garge – Barskamp – Neu Darchau	120.371,38	
5102	Hohnstorf – Hittbergen – Brackede – Radegast – Bleckede	89.258,32	
5103	Bleckede – Breetze – Barskamp – Dahlenburg	105.408,85	
5104	(LG –) Scharnebeck – Lüdersburg – Karze – Bleckede	82.480,63	
5110	Lüneburg – Scharnebeck – Rullstorf – Boltersen – Neetze	225.116,04	
5111	Neetze – Neu Neetze – Karze – Garze – Bleckede	87.368,16	
5112	Neu Jürgenstorf – Rosenthal – Neetze – Bleckede	13.063,26	
5114	Wiecheln – Thomasburg – Radenbeck – Neetze (– Bleckede)	18.094,08	
5120	Lüneburg – Nutzfelde – Lentenau – Scharnebeck	12.838,49	

Teilnetz 2			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
5200	Lüneburg – Kirchgellersen – Salzhausen (– Hanstedt)	222.061,00	
5201	LG – Oedeme – Südergellersen – Kirchgellersen – Salzhausen	92.957,25	
5202	LG – Reppenstedt – Dachtmissen – Westergellersen (– Wulfsen)	43.598,52	
5203	LG – Reppenstedt – Westergellersen – Südergellersen – Emb-sen	24.805,72	

Teilnetz 3			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
5300	Lüneburg – Barendorf – Dahlenburg – Neu Darchau	235.357,37	
5301	Dahlenburg – Nahrendorf – Pommoißel – Göddingen – Alt Garge	38.178,94	
5302	Neetzdorf – Boitze – Seedorf – Leestahl – Dahlenburg	42.722,25	
5303	Bavendorf – Gienau – Dahlenburg – Oldendorf – Breese – Nie-perf.	73.470,97	
5304	Lüneburg – Dahlenburg – Metzingen (– Dannenberg)	111.473,71	
5361	Lüneburg – Wendisch Evern – Barendorf – Rohstorf – Bavendorf	77.277,05	
5362	Lüneburg – Barendorf – Thomasburg – Dahlenburg	208.341,15	

Teilnetz 4			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
506	Kaarßen – Laave / Privelack – Herrenhof – Tripkau	28.487,50	
507	Dömitz – Kaarßen – Neuhaus	24.469,50	
508	Kaarßen – Neuhaus – Darchau	26.398,40	
509	Groß Kühren – Konau – Neuhaus	5.525,00	
510	Boizenburg – Neuhaus – Zeetze II Kaarßen (– Kaarßen)	37.408,50	
512	Neuhaus – Niendorf – Neu Bleckede	14.988,40	
513	Neuhaus – Preten – Hühnerbusch	9.246,30	
514	Hagenow – Brahlstorf – Neuhaus	3.837,90	
565	Hagenow – Pritzier – Lübtheen – Jessenitz – Kaarßen	72.240,60	

Teilnetz 7			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
5600	Lüneburg - Melbeck - Embsen - Barnstedt	185.902,68	
5604	Melbeck - Kolkhagen - Barnstedt	27.961,89	
5606	Lüneburg - Melbeck - Deutsch Evern - Wendisch Evern	79.156,41	
5610	Lüneburg - Wendisch Evern - Deutsch Evern - Lüneburg	72.973,41	
5620	Lüneburg - Deutsch Evern - Wendisch Evern - Lüneburg	87.515,61	
5700	Lüneburg - Oerzen - Drögenindorf - Amelinghausen - Schwin- debeck	332.950,92	
5701	Amelinghausen - Oldendorf - Wetzen - Rolfsen	93.548,06	
5702	Amelinghausen - Tellmer - Drögenindorf	113.047,10	
5703	Amelinghausen - Ehlbeck	31.851,56	
5705	SZ Oedeme - Embsen - Wetzen - Raven - Rolfsen - Soderstorf	31.214,99	
5706	Amelinghausen - Salzhausen	14.526,48	

Teilnetz 9			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
5402	Lüneburg - Bardowick - Winsen	130.831,96	
5403	Bardowick - Radbruch	22.126,64	
5404	Lüneburg - Bardowick - Radbruch	42.158,35	
5405	Lüneburg - Tespe - Niedermarschacht	154.891,67	
5900	Lüneburg - Brietlingen - Hittbergen	126.312,73	
5901	Lüneburg - Scharnebeck - Hohnstorf	96.165,25	
5902	Hohnstorf - Scharnebeck	23.824,67	
5903	Artlenburg - Brietlingen - Scharnebeck	39.635,33	
5904	Barum - Brietlingen - Scharnebeck	37.185,09	
5917	Hittbergen - Barförde - Wendewisch	3.731,87	
5925	Adendorf - Scharnebeck	24.073,76	
5931	Lüneburg - Lauenburg	14.207,64	

Teilnetz S			
Linie	Linienführung	Gesamt-km (Stand 2017)	Ausgleich je Fpl-km (€)
5001	Lüneburg Bf - Universität	13.556,94	
5002	Lüneburg Bf - Bardowick	188.501,33	
5003	Lüneburg Bf - Klinikum - Teufelsküche	108.322,52	
5004	Lüneburg Bf – Tartuer Platz	enth. in 5010	
5005	Lüneburg Bf - Ochtmissen	192.657,00	
5006	Lüneburg Bf - Adendorf	44.243,27	
5007	Erbstorf - Adendorf - Lüneburg Bf - Oedeme	315.164,62	
5009	Lüneburg Bf - Vögelsen - Mechtersen	122.641,73	
5010	Goseburg - Lüneburg Bf - Stadtkoppel - Hafen	100.071,01	
5011	Kaltenmoor - Lüneburg Bf - Rettmer/Häcklingen	280.746,21	
5012	Bockelsberg - Lüneburg Bf - Hagen	240.461,53	
5013	Lüneburg Bf - Reppenstedt	146.846,47	
5014	Bülows Kamp - Lüneburg Bf - Kreideberg	256.938,58	
5015	Erbstorf - Lüneburg Bf - Jüttkenmoor	219.952,78	
5918	Schulverkehr Lüneburg	11.055,91	
5919	Schulverkehr Lüneburg	6.286,13	
5920	Schulverkehr Lüneburg	27.292,73	

Anlage 1 gibt den Ausgleichsbetrag je Fahrplankilometer und Linienbündel für die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung) nach Ziffer 1.5 je Ausgleichsjahr an.

- 1) Maßgeblich ist die von der Genehmigungsbehörde genehmigte Verkehrsleistung, welcher der Landkreis in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Nahverkehrsplanes zuvor zugestimmt hat.
- 2) Für bestehende Linien sind die Angaben im Rahmen der Antragsfrist gemäß Ziffer 4 zu beantragen.
- 3) Für neue Linien kann auch nach Ablauf der Antragsfrist ein Ausgleich beantragt werden (Ziffer 7.4).

Wird nach Ablauf der Antragsfrist und während des Ausgleichsjahres ein neuer Verkehr erbracht, nimmt der Landkreis eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel gemäß Ziffer 1.7 nach Maßgabe der Ziffer 7 der allgemeinen Vorschrift vor. Der neue Ausgleichsbetrag wird in **Anlage 1** dokumentiert.

Anlage 1

Ausgleich für die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung)

3. Fortschreibung des Eigenanteils des Landkreises

Der Eigenanteil des Landkreises wird fortschrieben. Die Fortschreibung erfolgt für das zweite Anwendungsjahr (2020). Für die Fortschreibung des auf den Landkreis Lüneburg entfallenden Eigenanteils gemäß Ziffer 1.7 (**Ermittlung der Preissteigerungsrate**) wird ein gewichteter Indexwert je Ausgleichsjahr ermittelt. Dieser ergibt sich auf der Grundlage von Vergleichsindizes des Statistischen Bundesamtes für

Personal Gewicht: 47 %	Indizes für Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
LKW, Busse Gewicht: 25 %	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle
Treibstoff Gewicht: 17 %	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Dieselmotorkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, Monate
Allgemeiner Verbraucherpreisindex Gewicht: 11 %	Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate

Dabei wird für eine Veränderung zum 01.01. eines Jahres die Indexentwicklung für den Zeitraum 1. Halbjahr Vorjahr + 2. Halbjahr Vorvorjahr mit den davor liegenden Halbjahren zugrunde gelegt.

1. Schritt:

Für eine Erhöhung zum 01.01. (z. B. 2020) werden die Indices der jeweiligen Kostenbereiche (Treibstoff, Stundenlöhne, Busse und Lebenshaltung) für das 1. Halbjahr Vorjahr + 2. Halbjahr Vorvorjahr (z. B. 2018/19) und für die davor liegenden Halbjahre (hier: 2017/18) ermittelt.

2. Schritt:

Für die jeweiligen Indices wird ein Mittelwert gebildet.

3. Schritt:

Aus den Indices von 2018/19 und 2017/18 wird ein Quotient für den jeweiligen Kostenbereich errechnet.

4. Schritt:

Die Quotienten werden entsprechend ihres Kostenbereiches gewichtet und zusammen addiert. Das Ergebnis ist der Veränderungsfaktor für den bisherigen Gesamtbeitrag.

Anlage 2

Tarife und Allgemeinen Tarifbestimmungen des HVV-Tarifs

Es gelten die Tarifbestimmungen des HVV:

https://www.hvv.de/pdf/tarif/hvv_gemeinschaftstarif.pdf

Anlage 3

Qualitätsvorgaben

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Verkehre einer Art legt der Landkreis die nachfolgenden Qualitätsanforderungen als Mindestvoraussetzung für die Gewährung eines Ausgleichs für die Anwendung der maßgeblichen Tarife fest.

Es gelten die im Nahverkehrsplan für den Landkreis Lüneburg festgelegten Qualitätsanforderungen. Auf den Nahverkehrsplan vom tt.mm.20jj wird verwiesen.

Die Qualitätsanforderungen des HVV sind als Mindestanforderungen zu erfüllen. Hierzu ist zwischen dem Verbundunternehmen und der HVV GmbH ein Kooperationsvertrag abzuschließen. Siehe aktuelle Fassung des Kooperationsvertrags-Entwurfs unter:

<http://www.hamburg.de/contentblob/4642454/82c96c45457bc84cb3cc984b733d8895/data/hvv-kooperationsvertrag.pdf>

Anlage 4 Anhang 1

Antragsunterlagen

[gesondertes Dokument, da in Excel]

Anlage 4 Anhang 2

Ex-post Kontrolle

Nachweis

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4 ·
21335 Lüneburg

oder

Rödl & Partner GbR
Kompetenz-Center Mobilität
Krankenhaus 1, Im Zollhafen 18
50678 Köln

zur Ausführung der ex-post-Kontrolle für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs aufgrund der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Lüneburg

(Vermeidung einer Überkompensation und Überzahlung)

I. Allgemeine Angaben

1

Name des anspruchsberechtigten Unternehmens

Betriebssitz PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner/-in

Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Geldinstitut

IBAN	
BIC	

Anhang 2.1 Bescheinigungsmuster Typ A (MUSTER):

Bescheinigung über die Förderung des Unternehmens im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Vermeidung von beihilferechtlichen Überkompensationen

An den Landkreis Lüneburg

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Förderung des Verkehrsunternehmens durch öffentliche Dienstleistungsaufträge nachvollzogen. Grundlage für die Bescheinigung war der/waren die vorgelegte(n) öffentliche(n) Dienstleistungsauftrag/Dienstleistungsaufträge des Verkehrs-unternehmens bzw. die Auskunft des Verkehrsunternehmens, dass ein solcher/solche nicht besteht/bestehen.

Es wird bescheinigt, dass dem Verkehrsunternehmen _____ aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des HVV-Tarifs gewährt werden. Ein weiterer Ausgleich steht dem Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 1.7 der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Lüneburg nicht zu.

Die Überkompensationskontrolle für die gewährten Ausgleichsmittel in Hinblick auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur verbindlichen Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zu Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfolgt abschließend über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Der Nachweis der Vermeidung einer Überkompensation ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen/erteilt hat.

Anhang 2.1 Bescheinigungsmuster Typ B (MUSTER):

Bescheinigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

An den Landkreis Lüneburg

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Verkehrsunternehmens _____ von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Lüneburg für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bescheinigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher sowie die allgemeine Vorschrift des Landkreises Lüneburg nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen.

Es wird bescheinigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschrift abgewichen wurde, wurden diese gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bescheinigt, dass die in Anhang 2.3 zu dieser Bescheinigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ unter den o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Lüneburg übereinstimmt.

Es wird weiter bescheinigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Die Trennungsrechnung nach **Anlage 4 Anhang 3** der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Landkreis Lüneburg bestimmten Teil dieser Bescheinigung als **Anhang 3** beigelegt.

Ort, Datum
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

Anhang 2.2 Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Verkehrsunternehmen _____ eine Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Lüneburg entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Der errechnete ausgleichsfähige Betrag des Verkehrsunternehmens _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Landkreis Lüneburg ermittelte ex-ante-Ausgleichsbetrag belief sich für das Verkehrsunternehmen _____ auf _____ Euro. Hieraus ergibt sich nach Abschluss des Ausgleichsjahres eine Überzahlung von _____ Euro.

Es wurde eine Addition der in der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ aus den Jahre 20__ bis 20__ ausgewiesenen Verkehrsleistung vorgenommen. Der hierdurch ermittelte Betrag beträgt: _____ Euro.

Diese Summe übersteigt/unterschreitet den vom Landkreis Lüneburg bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.2 (Überkompensation) und 5.8 (Überzahlung) der allgemeinen Vorschrift in Höhe von

_____ Euro (Überkompensation) und/oder um
_____ Euro (Überzahlung)

bzw. entspricht dem vom Landkreis Lüneburg bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.2 und 5.8 der allgemeinen Vorschrift.

Anhang 2.3

Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Trennungsrechnung für den Landkreis Lüneburg

Die verbindlich anzuwendende Trennungsrechnung ergibt sich aus **Anlage 4 Anhang 3**

Grundlage der Trennungsrechnung ist das jeweilige Basisjahr

Für die Kontrolle und Berechnung des Ausgleichs werden vom Wirtschaftsprüfer folgende bescheinigte Angaben gefordert:

- Bescheinigung der Trennungsrechnung im Rahmen der Überkompensationsprüfung (siehe **Anlage 4 Anhang 3**)
- Erklärung zur Anwendung der Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung. Sofern von den in den Durchführungsvorschriften niedergelegten Schlüsseln abgewichen wird, sind diese offenzulegen und zu begründen.
- Berechnung und Angabe des Gewinnaufschlages
- Berechnung der Boni-Zahlungen entsprechend der Anreizregelung
- Korrektur des ex ante Ausgleichs im Falle nicht erbrachter Leistungen (Vermeidung der Überzahlung)
- Erklärung zur Überkompensation und deren Höhe
- Angaben zum Zeitpunkt einer etwaigen Überkompensation

Der Unternehmer erklärt die Anforderungen nach der Mindestverkehrsleistung gemäß **Anlage 1** der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben.

Linie-Nr.	Streckenbeschreibung/ Verlauf	Gesamt-kilometer Anlage 1/Ist-Leistung im Ausgleichsjahr	Davon außerhalb des Gebiets des Landkreises Lüneburg
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	

Die Liste ist bei Bedarf entsprechend zu ergänzen.
Abweichungen sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Anforderungen in Bezug auf die Mindestqualität nach **Anlage 3** der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

Ort, Datum,
Erklärung des Antragsstellers

Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 4 Anhang 3

Trennungsrechnung

[gesondertes Dokument, da in Excel]

Anlage 4 Anhang 4

Durchführungsvorschrift

Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten in der Trennungsrechnung (**Anlage 4 Anhang 3**) zur Richtlinie zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Lüneburg.

1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend: VO 1370) nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen (**Anlage 4 Anhang 3**). Die Trennungsrechnungen sollen dabei den jeweils gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der VO 1370, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter **Kosten** im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) (auch LSP genannt) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und **Einnahmen** im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem

Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1.2 geregelt.

3. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des Musters gemäß **Anlage 4 Anhang 3**) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffern 5 des Anhangs VO 1370 genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.

4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2).

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. direkte Kosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderen Bereichen verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind nachfolgend aufgeführte Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschrift zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze insbesondere über die Maßstäbe über die Schlüsselung solcher Aufwendungen und Erträge, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen, haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Landkreis vorzulegen.
- Fahrleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 insbesondere in folgende Kostenkategorien aufzugliedern:
 - o 1) Personalkosten,
 - o 2) Energiekosten,
 - o 3) Infrastrukturkosten,
 - o 4) Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs,
 - o 5) Rollmaterial,
 - o 6) für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderlichen Anlagen,
 - o 7) Fixkosten,
 - o 8) angemessene Kapitalrendite.

Die Pflicht zur Aufgliederung gilt für eigene und bezogene Fahr- (Auftragsunternehmen) und Dienstleistungen, die der Sicherstellung der Fahrleistung dienen. Für bezogene Leistungen erscheint eine Aufschlüsselung der o.g. Positionen entsprechend der Aufteilung der eigenen Leistung als plausibel.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

1. Stufe (Verkehr/Nicht-Verkehr)

In der Stufe 1 werden die direkt zuordenbaren Kosten und Erträge separiert. Dies dürfte insbesondere für Tätigkeiten gelten, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erträge sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Sofern Gemeinkosten bestehen, muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet. Für die Zuordnung der Gemeinkosten können folgende Schlüssel Anwendung finden.

Overhead-Kosten	→	Umsatz je Bereich
Fix-Kosten	→	tatsächlicher Nutzungsumfang

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

2. Stufe (Linienverkehr/Nicht-Linienverkehr)

In der Stufe 2 werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG (§ 43 PBefG, sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FVO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46ff. PBefG)
 - Messeverkehre
 - Reiseverkehre
 - Marktverkehre
 - Vermietung von Fahrzeugen
 - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Mögliche Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Betriebsstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Fahrleistungen	Betriebskilometer (analog Mineralölsteuer- erstattung)
Fixkosten	Raum- und Gebäudemieten, Pachten; Abschreibungen auf Fahrzeuge; Abschreibungen	Betriebskilometer; Betriebsstunden
Sonstige Kosten	Fahrzeughaftpflicht und Kasko- versicherungen; Sonstige Versicherungen; Übrige sonstige betriebliche Auf- wendungen	Betriebskilometer

Im Falle von Vermietungen von Fahrzeugen werden die entsprechenden Fixkosten (insbesondere Abschreibungen und Kapitaldienst) sowie die korrespondierenden Erträge ausgesondert.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen dieser sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

Der Umfang der Anrechnung ist in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

3. Stufe (Linienverkehr je AT-Gebiet)

Die Kosten und Erträge der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Gebiete der Landkreise verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer auf die verschiedenen Aufgabenträger verteilt.

4. Gewinnaufschlag / -berechnung

Im Rahmen der Ausgleichsleistung (ex post) steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu (vgl. Ziffer 5.6)

Für die beiden ersten Anwendungsjahre geht der Landkreis davon aus, dass eine Umsatzrendite in Höhe von 4,75 % angemessen ist.

Ab dem dritten Ausgleichsjahr erfolgt eine Überprüfung der Angemessenheit des Gewinnaufschlages. Dies soll anhand der Daten repräsentativer und sparsam wirtschaftenden Unternehmen erfolgen, welche mit denen im Gebiet des Landkreises vergleichbar sind.

Anlage 4 Anhang 5

Ausgleich interkommunaler Verkehre

I. Anwendung auf interkommunale Verkehre

Der Landkreis Lüneburg hat mit den angrenzenden, ausgleichsgewährenden Landkreisen folgende Vereinbarungen zur Berechnung des Ausgleichs für interkommunale Verkehre geschlossen:

- 1.1 Nach Ziffer 5.10 der allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Lüneburg hat der Landkreis Lüneburg für die Ausgleichsgewährung bei sog. interkommunalen Verkehren ggf. Vereinbarungen abzuschließen.
- 1.2 Die bestehenden interkommunalen Verkehre sind in Anhang 5.1 aufgeführt. Anhang 5.3 enthält ein Verzeichnis der gültigen Vereinbarungen für den Ausgleich interkommunaler Verkehre
- 1.3 Interkommunale Verkehre sind Linienverkehre, welche das Gebiet des Aufgabenträgers Landkreis Lüneburg angrenzenden, ausgleichsgewährenden Behörden überschreiten und mit der angrenzenden Behörde eine Verständigung nach Ziffer 1.1 geschlossen wurde.
- 1.4 Für interkommunale Verkehre kann die Gewährung des ex ante Ausgleichs nach einem vereinfachten Antragsverfahren zur Anwendung kommen. Die übrigen Regelungen der allgemeinen Vorschrift, wie etwa die Anforderungen an die Überkompensationskontrolle, finden weiterhin Anwendung.
- 1.5 Die Aufgabenträger sind in ihren interkommunalen Finanzierungsvereinbarungen übereingekommen, dass Anträge für interkommunale Verkehre nur bei einem Aufgabenträger geltend gemacht werden können und für diese Verkehre sodann nur eine Überkompensationsprüfung notwendig ist (Federführerprinzip).
- 1.6 Der Federführer stellt die vollständige Weiterleitung des vom angrenzenden Aufgabenträger erhaltenden Betrages als ex ante Wert sicher. Der Ausgleichswert wird in Anlage 1.1 gesondert ausgewiesen.
- 1.7 Die Abgeltung der finanziellen Nachteile aus der Anwendung des Höchsttarifs erfolgt gebietsscharf.

II. Vereinfachtes Antragsverfahren

- 2.1 Für interkommunale Verkehre gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Unternehmen, die bereits seit dem 1.1.2017 interkommunale Linienverkehre des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs im Gebiet des Landkreises Lüneburg betreiben, sind nach dem vereinfachten Verfahren antragsberechtigt.
- 2.2 Für Unternehmen, die neue, interkommunale Linienverkehre im Gebiet des Landkreises betreiben, steht nur das reguläre Antragsverfahren zur Verfügung.
- 2.3 Dem vereinfachten Antragsverfahren liegt das bisherige Bewilligungsverfahren für die Ausgleichsgewährung im Ausbildungsverkehr durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen GmbH (LNVG) in den Jahren 2015 und 2016 zugrunde. In den Anträgen ist der Umfang der Fahrplankilometer glaubhaft zu machen, welche auf das Gebiet des Landkreises Lüneburg und den angrenzenden Landkreis entfällt. Maßgeblich für die Bemessung sind die Fahrplankilometer im Jahr 2015 (Basisjahr).
- 2.4 Leistungsmehrungen werden abweichend von Ziffer 7 allgemeine Vorschrift nicht gesondert vergütet, sofern der angrenzende Landkreis hierfür nicht zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hat.
- 2.5 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Zuwendungen nach dem vereinfachten Ausgleichsverfahren beim Landkreis einzureichen:
 - Antragsformular gemäß Muster in (**Anlage 2a**)
 - Informationsschreiben der LNVG zur landesrechtlichen Nachfolgeregelung zu § 45a PBefG vom 25.07.2016
 - Gebietsscharfe Zuordnung der Fahrplankilometer der interkommunalen Verkehre

**Anlage 4 Anhang 5.1 (interkommunale Verkehre)
(Stand 2017)**

Linie	Verlauf	Teilnetz	Fpl-km gesamt	Fpl-km Hamburg	Fpl-km LK Harburg	Fpl-km Kreis Hrgt. Lauenburg	Fpl-km LK Lüch.-Dan.	Fpl-km LK Heidekreis	Fpl-km LK Uelzen	Fpl-km LK Lüneburg
4714	4714 Lüneburg - Winsen - Stelle - Maschen - Finkenwerder	L9	62.605	23.486	26.764	0	0	0	0	12.355
5101	5101 Bleckede - Alt Garge - Barskamp - Neu Darchau	L1	120.371	0	0	0	3.496	0	0	116.876
5200	5200 Lüneburg - Kirchgellersen - Salzhausen	L2	222.061	0	67.241	0	0	0	0	154.820
5201	5201 Salzhausen - Südergellersen - Oedeme - Lüneburg	L2	92.957	0	4.276	0	0	0	0	88.682
5202	5202 Wulfsen - Westergellersen - Lüneburg	L2	43.599	0	5.659	0	0	0	0	37.939
5300	5300 Lüneburg - Dahlenburg - Neu Darchau	L3	235.357	0	0	0	8.905	0	0	226.452
5301	5301 Dahlenburg - Pommoissel	L3	38.179	0	0	0	969	0	0	37.210
5303	5303 Bavendorf - Dahlenburg - Nieperflitz	L3	73.471	0	0	0	3.773	0	2.106	67.591
5304	Lüneburg – Dahlenburg – Mezingen (– Damenberg)	L3	111.474	0	0	0	wird noch ermittelt	0	0	wird noch ermittelt
5402	5402 Lüneburg - Bardowick - Winsen	L9	130.832	0	37.056	0	0	0	0	93.775
5403	5403 Bardowick - Radbruch	L9	22.127	0	349	0	0	0	0	21.778
5405	5405 Lüneburg - Tespe - Niedermarschacht	L9	154.892	0	47.707	0	0	0	0	107.185
5700	5700 Lüneburg - Oerzen - Drögenindorf - Amelinghausen - Schwin	L7	332.951	0	0	0	0	5.788	0	327.163
5706	5706 Amelinghausen - Salzhausen	L7	14.526	0	3.234	0	0	0	0	11.292
5931	5931 Lüneburg - Lauenburg	L9	14.208	0	0	2.546	0	0	0	11.661

**Anlage 4 Anhang 5.2 (gültige Vereinbarungen zum Ausgleich interkommunaler Verkehre)
(Stand 2017)**

Anlage 4 Anhang 6

Berechnung der Vorauszahlungen an die Verkehrsunternehmen

I. Verfahren

Die Vorauszahlungen ab dem Ausgleichsjahr 2022 basieren auf dem Ist-Ergebnis des jeweiligen Basisjahres (z.B. 2020) auf der Grundlage der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar:

- Berechnung des Betriebsergebnisses für das Basisjahr ($n - 1$). Dabei finden entsprechend der Logik des Betriebsergebnisses alle relevanten Positionen nach der Gewinn- und Verlustrechnung Eingang.
- Berücksichtigung finden Veränderungen im Einnahmeaufteilungsverfahren im HVV und hierauf beruhender ergänzender Vereinbarungen.
- Fortschreibung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen gemäß der unten aufgeführten Indizes vom Basisjahr ($n - 1$) auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$)
 - **Einheitliche Anwendung** objektiver Indizes auf der Basis statistischer Entwicklungen der Vergangenheit (vgl. dazu nachfolgende Tabellen), dabei wird jeweils eine Vergangenheitsentwicklung von 10 Jahren zugrunde gelegt.
- Berechnung des indizierten Betriebsergebnisses für das Ausgleichsjahr ($n + 1$). Dabei bleiben die Erträge nach §7a NNVG und die Zuschüsse des Landkreises Lüneburg für die Anwendung der Höchstattarife unberücksichtigt.
- Als erster – und wesentlichster – Bestandteil der Vorauszahlung wird die Entwicklung des Betriebsergebnisses auf Basis der Indizierung herangezogen. Eine Verschlechterung, die sich neben der unterschiedlichen Entwicklung der Indizes zur Fortschreibung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen üblicherweise insbesondere durch die Nichtberücksichtigung der Erträge nach §7a NNVG sowie der Zuschüsse des Landkreises Lüneburg ergibt, wird mittels der Vorauszahlung ausgeglichen.
- Im Rahmen der Ermittlung der Vorauszahlungen wird als zweiter Bestandteil auch eine angemessene Rendite berücksichtigt (Wagnisaufschlag auf die Kosten).

Für die Indizierung der einzelnen Positionen der Erlöse und Aufwendungen werden folgende, objektive Indizes herangezogen (dabei wird für die Hochrechnung die durchschnittliche Entwicklung der vergangenen 10 Jahre herangezogen). Zu verwenden ist die jeweils aktuellste verfügbare Version. Sofern eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen:

II. Positionen

Aufwandspositionen:

Aufwandsposition	Index
Personal	Statistisches Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen: Blatt: D-Mvvj Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Verkehr und Lagerei https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Tarifverdienste/TarifverdienstLangeReiheXLS_5622203.xls?_blob=publicationFile
Diesel	Statistisches Bundesamt, Lange Preisreihen für Leichtes und Schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff, Blatt: Diesel Großverbraucher Preise für Dieselmotorenkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreisePreisreiheHeizoeXLS_5612402.xls?_blob=publicationFile
Abschreibungen	Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2, Blatt: GP Nr. 29-32 GP = 29 10 4 Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihenXLS_5612401.xls?_blob=publicationFile
Bezogene Leistungen Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Statistisches Bundesamt, Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels - Lange Reihen, Blatt: WZ 46.2 Gesamtindex, Gewicht 1000 °/° https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Großhandelspreise/GroßhandelsverkaufspreiseLangeReihenXLS_5612801.xls?_blob=publicationFile
Kfz.-Versicherung (Haftpflicht und Kasko)	Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland: Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/VerbraucherpreisindexJahresberichtPDF_5611104.pdf?_blob=publicationFile
Sonstiges	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Ver

	braucherpreis- se/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?__blob=publicationFile
--	--

Ertragspositionen:

Ertragsposition	Index
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen) Fahrpreisentwicklung	Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, (COICOP 2-/3-/4-/10-Steller/Sonderpositionen) https://www-genesis.destatis.de/genesis/online;jsessionid=7F4B338D4E7E3F5B624E103AF57E1D00.tomcat_GO_1_1?operation=previous&levelindex=2&levelid=1342531340271&step=2 CC0735011000 Verbundverkehr-Einf. Fahrt/zu gewöhl. Konditionen CC0735015000 Verbundverkehr-Monatskarte/Erwachsener
Bevölkerungsentwicklung	Statistisches Landesamt Niedersachsen, Themenbereich: Bevölkerung Bevölkerungsvorausrechnungen für Niedersachsen (http://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themenbereiche/bevoelkerung/bevoelkerungsvorausrechnungen/themenbereich-bevoelkerung---bevoelkerungsvorausrechnungen-fuer-niedersachsen-90671.html)
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	Wie Bevölkerungsentwicklung
Erträge nach 45a PBefG (Nachfolgeregelung)	Kein Index, Teil des Ergebnisses der Berechnung
Zuschüsse LK HK für Anwendung Höchsttarife	Kein Index, Teil des Ergebnisses der Berechnung
Sonstige Zuschüsse Landkreis	Konkreter Erwartungswert
Sonstige Ertragszuschüsse	Konkreter Erwartungswert
SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	Keine Fortschreibung gleichbleibend
sonstige Umsatzerlöse	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?__blob=publicationFile
Sonstige Erträge (im Sinne der jeweils aktuellen Trennungsrechnung (vgl. Anlage	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland,

Sofern es sich bei den Ertragspositionen um eine Randnutzung der Ressourcen handelt, welche zur Erbringung der in der allgemeinen Vorschrift vorgegebenen Leistung stehen.

3 a Zeile 12-19	Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?__blob=publicationFile	Erträge, welche eine (zulässiges) Drittgeschäft darstellen sind nicht fortzuschreiben.
-----------------	--	--

III. Exemplarische Berechnungsskizze

Basisjahr (n – 1; Ist-Zahlen)

Gesamterträge	100
<i>davon Erträge nach 7a NNVG</i>	20
<i>davon Zuschüsse Landkreis</i>	10
<i>davon sonstige Ertragspositionen</i>	70
Gesamtaufwendungen	100
Ergebnis	0

Ausgleichsjahr (n + 1; Fortgeschriebene Zahlen)

Gesamterträge	75	
davon Erträge nach 7a NNVG	20	➔ keine Berücksichtigung
davon Zuschüsse Landkreis	10	➔ keine Berücksichtigung
<i>davon sonstige Ertragspositionen</i>	75	➔ Indizierung gem. aufgeführter Indizes
Gesamtaufwendungen	110	➔ Indizierung gem. aufgeführter Indizes
Ergebnis	-35	

Wagnisaufschlag

Kosten durchschnittlich gut geführtes Unternehmen	80	
Wagnisaufschlag	3,8	➔ 4,75% der Kosten durchschnittlich gut geführten Unternehmens

Ermittlung ex ante-Ausgleich

ex ante-Ausgleich	=	- Entwicklung Betriebsergebnis	+	Wagnisaufschlag	-	Betriebsergebnis Basisjahr (sofern positiv)
ex ante-Ausgleich	=	- (-35 - 0)	+	3,8	-	0
ex ante-Ausgleich	=	35	+	3,8	-	0
ex ante-Ausgleich	=	38,8	+			

Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Gebiet des Landkreises Lüneburg

I Präambel

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl. Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 24.09.2018 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden. Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im weiteren der Begriff „Kinderbetreuer/innen“ verwendet.
- (2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers nach gehören nach § 22 SGB VIII
 - Förderung
 - Beratung
 - Vermittlung
 - Qualifizierung
 - Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
3. die Erhebung von Kostenbeiträgen

II. Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Tagespflegeperson

- (1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, zum Beispiel durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- (2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit
 - Sachkompetenz
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer/innen)
- (3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - oben stehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden
 - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen.
- (5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Tageserlaubnis führen würden.

- (6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer/innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Tagespflegepersonen haben nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Eignung nach § 23 (1) und (3) SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
 - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 6 Richtlinie

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- (5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 25 Wochenstunden hinaus gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist.
- (2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.
- (3) Der Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung neun Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- (4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen Betreuungsumfang abgegolten.

§ 9 Förderhöhe

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur

Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a	Grundqualifizierung über 160 Stunden gemäß DJI-Curriculum	1,95 €	2,15 €	4,10 €
	b		1,95 €	1,08 €	3,03 €
2	a	Qualifizierung von 560 Stunden	1,95 €	2,45 €	4,40 €
	b		1,95 €	1,23 €	3,18 €
3	a	Sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 4 Absatz 1, 2 KiTaG	1,95 €	2,75 €	4,70 €
	b		1,95 €	1,38 €	3,33 €
4	a	sonstige Fach-/Betreuungskraft i. S. § 4 Absatz 3 KiTaG	1,95 €	2,45 €	4,40 €
	b		1,95 €	1,23 €	3,18 €

- (2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden.
- (3) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 4,90 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 1,95 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 2,95 € je Stunde.
- (4) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (5) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Tagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt. Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem hälftigen Betreuungsentgelt abgegolten. Dieses gilt für wiederholtes Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als der Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit je Kalendermonat. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauf folgenden Monats.
Fehlzeiten der Kinder und Tagespflegeperson sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats durch die Tagespflegeperson dem Jugendhilfeträger zu melden.
- (6) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
 - Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung
soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der Tagespflegeperson ein Nachweis dem Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.

Eine Tagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom Jugendhilfeträger nicht erstattet.

§ 10 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen ist.

Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

IV. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 11 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Tagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkind ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem 4. in Tagespflege/Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.

- (2) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich.
- (3) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätteneinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den Jugendhilfeträger zu zahlen.

§ 12 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt: vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet (bei 24-monatiger Leistung von Elterngeld einen Betrag von monatlich 150,00 €).
- (5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag
 - die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit
- (6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- (7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber des vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfte des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 12 a Einkommensermittlung (gültig bis 31. Dezember 2018)

- (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Förderung und während der laufenden geförderten Kindertagespflege dem Jugendhilfeträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1a zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Das beitragspflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Beitragspflichtiges Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das beitragspflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller brutto Einnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./.	Kinderfreibetrag in Höhe von 3.504,00 € je unterhaltsberechtigtes Kind
./.	Werbungskosten in Höhe von 1.000,00 € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./.	Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200,00 € für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften oder 2.100,00 € für Alleinstehende (§ 10 a des Einkommensteuergesetzes)
=	bereinigtes Einkommen laut Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Dem beitragspflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzuzurechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist.

Ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres nicht nachzuweisen, so kann es glaubhaft gemacht werden.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Der Landkreis Lüneburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

Wird diese Erklärung über das Einkommen nicht abgegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigten Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.
- (6) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich.
- (7) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. Kind, sowie für das 2. und 3. zeitgleich in Tagespflege und Kindertagesstätteneinrichtungen betreute Kind ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen und den in Anspruch genommenen durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten des Kindes aus der Anlage 1 a zu dieser Satzung. Ab dem 4. in Tagespflege und Kindertagesstätteneinrichtungen betreutem Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.

§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- (2) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Lüneburg erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Absatz 4 SGB VIII anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes

§ 16 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Gebiet des Landkreises Lüneburg vom 1. April 2014 wird durch diese Satzung ersetzt.

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Ausgenommen davon sind die §§ 11 und 12 mit Anlage 1. Diese §§ treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der § 12 a (mit der Anlage 1a) tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die Anlage 2 zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

Lüneburg, 26. Oktober 2018

Landkreis Lüneburg

Der Landrat



Manfred Nahrstedt

Anlagen

Anlage 1

Elternbeiträge der Kindertagespflege

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis unter 16.000 €	--,-- €	--,-- €	--,-- €
2	16.000 € bis unter 20.000 €	0,63 €	0,44 €	0,13 €
3	20.000 € bis unter 24.000 €	0,88 €	0,62 €	0,18 €
4	24.000 € bis unter 29.000 €	1,25 €	0,88 €	0,25 €
5	29.000 € bis unter 34.000 €	1,38 €	0,97 €	0,28 €
6	34.000 € bis unter 40.000 €	1,63 €	1,14 €	0,33 €
7	40.000 € bis unter 48.000 €	2,00 €	1,40 €	0,40 €
8	ab 48.000 €	2,25 €	1,58 €	0,45 €

Elternbeiträge der Tagespflege
zu § 12 a Anlage 1 a (gültig bis 31.12.2018)

Einkommens- stufen	21-39 Std.			40-59 Std.			60-79 Std.			80-99 Std.			100-119 Std.			120-139 Std.			140-159 Std.			160-179 Std.			ab 180 Std.		
	1. Kind	2. Ki.	3. Ki.	1. Kind	2. Ki.	3. Ki.	1. Kind	2. Ki.	3. Ki.	1. Kind	2. Ki.	3. Ki.	1. Kind	2. Ki.	3. Ki.	1. Kind	2. Ki.	3. Ki.	1. Kind	2. Ki.	3. Ki.	1. Kind	2. Ki.	3. Ki.	1. Kind	2. Ki.	3. Ki.
1 unter 15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 bis 16.000	12	8	2	18	13	4	24	17	5	30	21	6	36	25	7	42	29	8	48	34	10	54	38	11	60	42	12
3 bis 18.000	20	14	4	30	21	6	40	28	8	50	35	10	60	42	12	70	49	14	80	56	16	90	63	18	100	70	20
4 bis 21.000	28	20	6	42	30	8	57	40	11	71	50	14	85	59	17	99	69	20	113	79	23	127	89	25	142	99	28
5 bis 26.000	37	26	7	56	39	11	74	52	15	93	65	19	111	78	22	130	91	26	148	104	30	167	117	33	185	130	37
6 bis 31.000	47	33	9	71	49	14	94	66	19	118	82	24	141	99	28	165	115	33	188	132	38	212	148	42	235	165	47
7 bis 41.000	57	40	11	86	60	17	115	80	23	144	101	29	172	121	34	201	141	40	230	161	46	258	181	52	287	201	57
8 bis 52.000	68	47	14	102	71	20	136	95	27	170	119	34	204	142	41	237	166	47	271	190	54	305	214	61	339	237	68
9 über 52.000	79	55	16	118	83	24	157	110	31	197	138	39	236	165	47	275	193	55	315	220	63	354	248	71	393	275	79

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der neunzehnten Änderungssatzung vom 01.11.2018

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende 19. Änderung zur Hauptsatzung erlassen.

Artikel I

§ 3 Bekanntmachungen

(zu §§ 11 Abs. 1 und 4, 59 Abs. 4 NKomVG)

- (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, die der Ortsräte zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.
- (4) Bekanntmachungen vom B-Plänen und Veränderungssperren werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.
- (5) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel II

§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(zu § 64 Abs. 2 NKomVG)

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen; Medienvertreter melden sich zudem bei der Pressestelle der Hansestadt Lüneburg. Die oder der Ratsvorsitzende hat zu Beginn der Sitzung über die Aufnahmen zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

Artikel III

§ 15 Schlussvorschrift

Die neunzehnte Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel IV

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Lüneburg, 01.11.2018

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2018 bis zum 01.01.2019

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist sowie des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 374) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es im Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie im Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kalkberg im Stadtkreise Lüneburg vom 05.09.1936 untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2018 (00:00 Uhr) bis zum Neujahrstag, 01.01.2019, 24:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b) Sprengstoffgesetz (Sprengstoffgesetz – SprengG) (Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtf Feuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) abzubrennen.

Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der historischen Altstadt Lüneburgs (siehe Anlage 1) und auf den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg (siehe Anlage 2) begrenzt. Die anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, angeordnet.
3. Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtf Feuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinfeuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Altstadt Lüneburgs steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitert und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich der Lüneburger Altstadt sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Der Kalkberg ist ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet und darum besonders schutzwürdig. Die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere würden durch Abbrennen von Feuerwerk in der näheren Umgebung empfindlich gestört oder geschädigt. Daher ist der Kalkberg in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In diesem Sinne bestimmt das oben dargestellte Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern die nach § 23 Abs. 2 BNatSchG verbotenen Handlungen näher.

Um zukünftig Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie für den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg angezeigt und vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abbrennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmal- und Naturschutzes zurücktreten.

Begründung zu 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb der Altstadt Lüneburgs abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Lüneburger Altstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds.GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

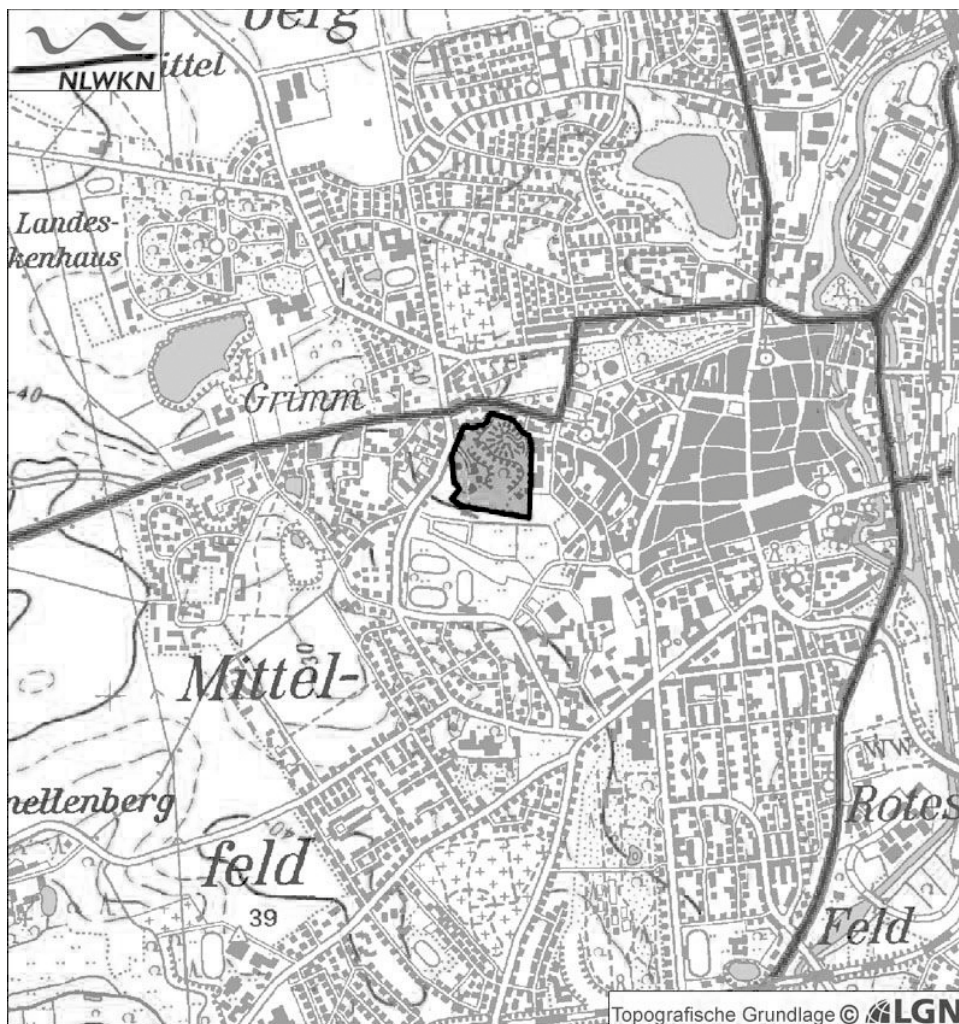
Lüneburg, den 30.10.2018

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich für den Bereich der Altstadt



Anlage 2 Geltungsbereich für das Naturschutzgebiet Kalkberg



**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Einsätze der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und Absatz 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.

Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 19.04.2018 festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

- a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
- 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
- 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
- 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
- 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
- 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von überfluteten Räumen (z.B. Kellern),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischem Gerät in anderen Fällen,

- h) Einrichtung einer Straßensperrung,
 - i) Bergung oder Absicherung von Sachen,
 - j) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste.
- (2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Hansestadt Lüneburg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und - höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Viertelstunde erst ab der 3. Minute als Viertelstunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende und, soweit erforderlich, nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (4) Einsatzbedingt beschädigtes Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ausrüstung, Einsatzkleidung, Werkzeuge usw.) wird nach Wertersatz berechnet.
- (5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (Übermaßverbot).

- (6) Einsatzbedingt entstandene Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (7) Für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird ein Viertelstundensatz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und, soweit erforderlich, nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin bzw. des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Von der Erhebung von Kosten, die durch den Stadtfeuerwehrverband Lüneburg e.V. verursacht werden, wird abgesehen.

§ 8

Haftung

Die Hansestadt Lüneburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der Pflichtaufgaben vom 28. April 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 9 vom 17. Mai 1994), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 28. August 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11 vom 26. September 2003) mit dem dazugehörigen Gebührentarif außer Kraft.

Lüneburg, 19.09.2018

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Gebührentarif

nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung - FwGebS)

Stand: Gebührenkalkulation 2018		
Gebührentatbestand	Gebührentarif 2019	
1. Fahrzeugeinsatz	Je Stunde	Je viertel Stunde
1.1 Drehleiter (DKL/DL)	391,00 €	97,75 €
1.2 Einsatzleitwagen (ELW)	301,00 €	75,25 €
1.3 Gerätewagen (GW) Atemschutz	1045,00 €	261,25 €
1.4 Gerätewagen (GW) Logistik	396,00 €	99,00 €

1.5 Gerätewagen (GW) Taucher	258,00 €	64,50 €
1.6 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	294,00 €	73,50 €
1.7 Kommandowagen (KdoW)	217,00 €	54,25 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug (LF)	348,00 €	87,00 €
1.9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	374,00 €	93,50 €
1.10 Rüstwagen (RW)	355,00 €	88,75 €
1.11 Tanklöschfahrzeug (TLF)	224,00 €	56,00 €
1.12 Teleskopmastfahrzeug (TMF)	884,00 €	221,00 €
1.13 Boote	994,00 €	248,50 €
2. Personaleinsatz		
2.1 Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	59,00 €	14,75 €
Zzgl. persönliche Schutzausrüstung (PSA)	5,00 €	1,25 €
3. Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person		
3.1 Feuerwehr mit Atemschutzkleidung	7,00 €	1,75 €
3.2 Feuerwehr mit Chemikalienschutzanzug (CSA)	49,00 €	12,25 €
3.3 Feuerwehr als Taucher	111,00 €	27,75 €

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg zahlt den Mitgliedern der Einsatzabteilungen sowie den in dieser Satzung genannten Funktionsträgern der freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lüneburg eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung besteht von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.

§ 2 Personenkreis und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird für folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Feuerwehr Lüneburg in nachstehender Höhe festgesetzt:
 1. der Stadtbrandmeister 420,00 €
 2. der erste stellvertretende Stadtbrandmeister 200,00 €
 3. der zweite stellvertretende Stadtbrandmeister 150,00 €
 4. der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte 150,00 €
 5. der erste stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg-Mitte 110,00 €
 6. der zweite stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg- Mitte 90,00 €
 7. die übrigen Ortsbrandmeister 110,00 €
 8. die übrigen ersten stellvertretenden Ortsbrandmeister 60,00 €
 9. die übrigen zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister 50,00 €
 10. der Gefahrgutzugführer, der Leiter der Tauchgruppe und der Bereitschaftszugführer 35,00 €
 11. die Zugführer 90,00 €
 12. die stellvertretenden Zugführer 45,00 €
 13. der Ausbildungsleiter der Feuerwehr Lüneburg 60,00 €
 14. der Stadtsicherheitsbeauftragte 40,00 €
 15. die dienstplanmäßig eingesetzten Brandmeister vom Dienst (BvD) 90,00 €
 16. der Stadtjugendfeuerwehrwart 48,00 €
 17. der Stadtkinderfeuerwehrwart 48,00 €
 18. der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart 25,00 €
 19. der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart 25,00 €
 20. die Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr 40,00 €
 21. die Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr 30,00 €

- | | | |
|-----|--|---------|
| 22. | die stellvertretenden Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr | 20,00 € |
| 23. | die stellvertretenden Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr | 15,00 € |
| 24. | die Leiter der Sondereinheiten: Kommunikationsgruppe, Sanitätsgruppe, Pressewarte und Brandsicherheitswachdienst | 35,00 € |
| 25. | die Leiter der Sondereinheiten Bootsgruppe und Fahrerausbildung | 10,00 € |
- (2) Von der Feuerwehr bestellte Ausbilder erhalten gegen Stundennachweis je Ausbildungsstunde 5,00 €.
- (3) Die Brandsicherheitswache erhält pro Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung von 35,00 €.
- Dauert die Brandsicherheitswache länger als 4 Stunden, wird die Aufwandsentschädigung auf 50,00 € angehoben.
- (4) Alle übrigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrfrauen und -männer sowie die in Absatz 1 Nummer 9, 10, 12, 14 sowie 16 bis 25 genannten Funktionsträger erhalten, wenn sie mindestens 6 Monate eines Kalenderjahres in der Einsatzabteilung der Feuerwehr Lüneburg Mitglied sind, bei Nachweis einer Dienstbeteiligung von mehr als 50 Prozent, gemessen am Dienstplan des jeweiligen Kalenderjahres, eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- Aufwandsentschädigung durch mehrere Funktionen die die Summe von mehr als 50,00 € pro Monat übersteigt, tritt Satz 1 außer Kraft.
- (5) Für den in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Personenkreis sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä.) durch Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (6) Sind Mitglieder der Feuerwehr im Sinne des § 1 länger als drei Monate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.
- (7) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion des/der zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3 Reisekostenentschädigung

Die in § 2 aufgeführten Personen erhalten bei Dienstreisen, die von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, eine Reisekostenentschädigung. Für die Reisekostenentschädigung gilt § 6 Absatz 2 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen entsprechend. Dies gilt nicht für Reisekosten, auf die die Regelung des § 33 Absatz 1 NBrandSchG anzuwenden ist.

§ 4 Verdienstausfallentschädigung und Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- (1) Verdienstausfall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- (2) Der Höchstbetrag für den entstandenen Verdienstausfall im Sinne des § 33 Absatz 4 NBrandSchG wird auf 18,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) festgesetzt.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 18,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt (einschließlich Wegezeit).

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 4 wird nach Auswertung der Dienstbeteiligung und nach Prüfung der übrigen Voraussetzungen jährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 2, § 3 und § 4 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verkündung im Amtsblatt zum 01.01.2019 in Kraft.

Lüneburg, den 28.06.2018

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg

I) Präambel

Aufgrund des §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl. Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder

und Jugendhilfe – (SGB VIII)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 1. November 2018 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- 1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im Weiteren der Begriff „Kinderbetreuer/innen“ verwendet.

- 2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören nach § 22 SGB VIII

- Förderung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung
- Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
3. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

II) Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- 2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Tagespflegeperson

- 1) Tagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- 2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer/innen)
- 3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - oben stehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweisen,
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Tageserlaubnis führen würden.
- 6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.
- 7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer/innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Tagespflegepersonen haben nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- 2) Die Eignung nach § 23 (1) u. (3) SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
 - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 6 Richtlinie

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

III) Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit der Stadt nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt haben.
- 2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- 3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- 4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
 - oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

§ 8 Betreuungszeiten

- 1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 25 Wochenstunden hinaus gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer KiTa stehen.
- 3) Der Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson hat innerhalb von 4 Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen Betreuungsumfang abgegolten.

§ 9 Förderhöhe

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

	Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a	06-22	Grundqualifizierung über 160 Std gem. DJI-Curriculum	1,95 €	2,15 €	4,10 €
	b	22-06		1,95 €	1,08 €	3,03 €

2	a	06-22	Qualifizierung von 560 Std.	1,95 €	2,45 €	4,40 €
	b	22-06		1,95 €	1,23 €	3,18 €
3	a	06-22	Sozialpädagogische Fachkraft gem. § 4 Abs. 1,2 KiTaG	1,95 €	2,75 €	4,70 €
	b	22-06		1,95 €	1,38 €	3,33 €
4	a	06-22	sonstige Fach/Betreuungskraft i. S. § 4 Abs. 3 KiTaG	1,95 €	2,45 €	4,40 €
	b	22-06		1,95 €	1,23 €	3,18 €

- 2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden.
- 3) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 4,90 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 1,95 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 2,95 € je Stunde.
- 4) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- 5) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit u.s.w.) wird die laufende Leistung bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Tagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.
 Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem hälftigen Betreuungsentgelt abgegolten. Dieses gilt für wiederholtes Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als der Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit je Kalendermonat. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauf folgenden Monats.
 Fehlzeiten der Kinder und Tagespflegeperson sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats durch die Tagespflegeperson dem Jugendhilfeträger zu melden.
- 6) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
 - Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
 soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.
 Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über 6 Monaten umfasst, ist von der Tagespflegeperson ein Nachweis dem Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.
 Eine Tagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen vorzulegen.
 Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom Jugendhilfeträger nicht erstattet.

§ 10 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- 3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen ist.
- 4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

IV) Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 11 Höhe des Kostenbeitrages

- 1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Tagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreutes Geschwisterkind ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem 4. in Tagespflege/Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- 2) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu 8 Stunden täglich.
- 3) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätteneinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

- 4) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den Jugendhilfeträger zu zahlen.

§ 12 Einkommensermittlung

- 1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- 2) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,- € überschreitet (bei 24 monatiger Leistung von Elterngeld einen Betrag von monatlich 150,- €).
- 5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 - die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- 6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- 7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber des vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölffache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 12 a Einkommensermittlung (gültig bis 31.12.2018)

- (1) *Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Förderung und während der laufenden geförderten Kindertagespflege dem Jugendhilfeträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1a zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist.*
- (2) *Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.*
- (3) *Das beitragspflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:*

Beitragspflichtiges Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das beitragspflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller brutto Einnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.714,- € je unterhaltsberechtigtes Kind

./. Werbungskosten in Höhe von 1.000,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200,- € für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften oder 2.100,- € für Alleinstehende. (§ 10 a des Einkommensteuergesetzes)

= bereinigtes Einkommen lt. Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Dem beitragspflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzu zu rechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist.

Ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres nicht nachzuweisen, so kann es glaubhaft gemacht werden.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

Wird diese Erklärung über das Einkommen nicht abgegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.*
- (5) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigten Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.*
- (6) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu 8 Stunden täglich.*
- (7) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. Kind, sowie für das 2. und 3. zeitgleich in Tagespflege und Kindertagesstätteneinrichtungen betreute Kind ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen und den in Anspruch genommenen durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten des Kindes aus der Anlage 1 a zu dieser Satzung. Ab dem 4. in Tagespflege und Kindertagesstätteneinrichtungen betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.*

§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages

Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 05. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.

Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.

Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

V) Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes

§ 16 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung zur Förderung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg vom 23.04.2014 wird durch diese Satzung ersetzt.

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Ausgenommen davon sind die §§ 11 und 12 mit Anlage 1.

Diese §§ treten am 01.01.2019 in Kraft.

Der § 12 a (mit der Anlage 1 a) tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Die Anlage 2 zu § 9 Abs. 5 Satz 2 wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

Lüneburg, 1. November 2018

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Elternbeiträge der Tagespflege Beträge in Euro

Einkommensstufen		21-39 Std.			40-59 Std.			60-79 Std.			80-99 Std.			100-119 Std.			120-139 Std.			140-159 Std.			160-179 Std.			ab 180 Std.		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind			
1	unter 15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
2	bis 16.000	12	8	2	18	13	4	24	17	5	30	21	6	36	25	7	42	29	8	48	34	10	54	38	11	60	42	12
3	bis 18.000	20	14	4	30	21	6	40	28	8	50	35	10	60	42	12	70	49	14	80	56	16	90	63	18	100	70	20
4	bis 21.000	28	20	6	42	30	8	57	40	11	71	50	14	85	59	17	99	69	20	113	79	23	127	89	25	142	99	28
8	bis 26.000	37	26	7	56	39	11	74	52	15	93	65	19	111	78	22	130	91	26	148	104	30	167	117	33	185	130	37
6	bis 31.000	47	33	9	71	49	14	94	66	19	118	82	24	141	99	28	165	115	33	188	132	38	212	148	42	235	165	47
7	bis 41.000	57	40	11	86	60	17	115	80	23	144	101	29	172	121	34	201	141	40	230	161	46	258	181	52	287	201	57
8	bis 52.000	68	47	14	102	71	20	136	95	27	170	119	34	204	142	41	237	166	47	271	190	54	305	214	61	339	237	68
9	über 52.000	79	55	16	118	83	24	157	110	31	197	138	39	236	165	47	275	193	55	315	220	63	354	248	71	393	275	79

Anlage 1 a (gültig in Verbindung mit § 12 a bis zum 31.12.2018)

Anlage 1 (gültig ab 01.01.2019)

Elternbeiträge der Kindertagespflege

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis unter 16.000 €	- €	- €	- €
2	16.000 € bis unter 20.000 €	0,63 €	0,44 €	0,13 €
3	20.000 € bis unter 24.000 €	0,88 €	0,62 €	0,18 €
4	24.000 € bis unter 29.000 €	1,25 €	0,88 €	0,25 €
5	29.000 € bis unter 34.000 €	1,38 €	0,97 €	0,28 €
6	34.000 € bis unter 40.000 €	1,63 €	1,14 €	0,33 €
7	40.000 € bis unter 48.000 €	2,00 €	1,40 €	0,40 €
8	ab 48.000 €	2,25 €	1,58 €	0,45 €

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 26.11.2015 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 01.11.2018

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl.

S. 353) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 1. November 2018 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Lüneburg unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nutzung der Tageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage von nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu schließenden privatrechtlichen Verträgen.

§ 2

Aufnahme

(1) Aufgenommen werden grundsätzlich

- in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,

- in Kindergärten Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung,
 - in Horten Kinder, die eine Grundschule besuchen, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben.
- (2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist das Kind zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über ein EDV-basiertes Anmeldeverfahren.
- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder, die insbesondere
- ein im Rahmen des in Abs. 1 für die jeweilige Einrichtungsart genannten Altersrahmens höheres Alter haben,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diesen nachweislich aufnehmen wollen,
 - aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Tageseinrichtung bedürfen,
 - ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Tageseinrichtung betreut wird,
 - ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Tageseinrichtung haben,
 - etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Tageseinrichtung bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.

§ 3

Wechsel der Betreuungsart oder Tageseinrichtung

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Tageseinrichtung und, ist in einer Tageseinrichtung mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) untergebracht, nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist. Für einen Wechsel von einer Tageseinrichtung zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbetreuung in der gleichen Tageseinrichtung im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten.

§ 4

Gesundheitszustand

Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gem. § 34 Abs. 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 5

Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Tageseinrichtungen wird monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts folgt aus Ziffer I der Anlage 1. Sie hängt insbesondere von der Höhe des Einkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten (§ 6) sowie dem Umfang der Betreuung ab.
- (2) Werden die von den Tageseinrichtungen angebotenen Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste in Anspruch genommen, wird hierfür das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt monatlich erhoben.
- (3) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III.1. der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. An der Mittagsverpflegung sollen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teilnehmen. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.
- (4) Die Höhe des für das jeweilige Tageseinrichtungsjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes wird den mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Vor Beginn eines neuen Tageseinrichtungsjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Tageseinrichtungsjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Tageseinrichtungsjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem 01. des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.
- (5) Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung wird gemäß § 21 KiTaG bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben.

- (6) Die Personensorgeberechtigte betreffenden Bestimmungen dieser Satzung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.

§ 6

Einkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 5 Abs. 1 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller in dem jeweiligen Tageseinrichtungsjahr vorausgehenden Jahr erzielten Bruttoeinnahmen, inklusive sonstiger steuerfreier Einkünfte, des Kindes und der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz abzüglich
- des Kinderfreibetrages von 3.714,00 EUR pro unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kind,
 - des Werbungskostenpauschalbetrages pro mit dem Kind in einem Haushalt lebendem Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigen Einkommen (1.000,00 EUR pro Personensorgeberechtigten),
 - eines Pauschalbetrages in Höhe von 2.100,00 für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Tageseinrichtungsjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

- (2) Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer dem Muster der Anlage 2 entsprechenden schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage deren Glaubhaftmachung dienender Unterlagen verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 5 Abs. 1 entsprechend der höchsten Stufe der Ziffer I der Anlage 1 zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.
- (4) Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Abs. 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltspflichtig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 5 Abs. 1 für das zweite betreute Kind um 50 %, für das dritte betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltspflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 8 oder § 9 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen.

Kinder, die unter die Entgeltregelung nach § 5 Abs. 5 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung fallen, bleiben bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

Beispiel: ältestes Kind im Hort - als 1. Kind voll entgeltspflichtig;

mittleres Kind (3 - 6 Jahre; „beitragsfrei“) - bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 7 unberücksichtigt; jüngstes Kind in der Krippe - erhält als 2. Kind eine 50%-Ermäßigung.

§ 8

Ermäßigung wegen Krankheit

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III entfallen vollständig. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Ermäßigung des Elternbeitrags

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3, Abs. 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Abs. 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III.2. der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.

§ 10

Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Tageseinrichtung maßgeblich.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.

§ 10a Entgelterstattung

Fällt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Betreuungstagen die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch diese Satzung legitimiert sind (z.B. durch §12 der Satzung), wird den Eltern das Entgelt anteilig für den gesamten zusammenhängenden Zeitraum erstattet.

§ 11

Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich.
- (2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden
 1. durch die Hansestadt Lüneburg
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des/der Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Tageseinrichtung.
 - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
 2. durch die Personensorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,
 - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %.
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Die Verweildauer soll 9 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten.
- (2) Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien der Schulen für drei Wochen pro Kalenderjahr geschlossen. In diesen Zeiten wird eine gesonderte, kostenpflichtige Ferienbetreuung durch das Familienbüro der Hansestadt Lüneburg angeboten. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 13

Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Tageseinrichtungen an der Arbeit beteiligt.

§ 14

Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorenegegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen zurückzuführen ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.08.2018** in Kraft.

Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Satzung ersetzt.

Lüneburg, 01.11.2018

Mädge OberbürgermeisterAnlage 1

Anlage 1

I Kita-Entgelttabelle ab 01.08.2018 (Beträge in €)

Einkommen		Regelbereich			Krippe		Hort		Spielkreis
		halbtags*	2/3*	ganztags*	2/3*	ganztags*	halbtags*	2/3*	
unter	15.595	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	17.500	28	37	44	46	57	31	40	19

bis	20.000	56	73	88	91	113	61	79	38
bis	25.000	75	97	117	122	150	82	105	50
bis	30.000	94	121	146	152	188	102	131	63
bis	35.000	113	145	175	183	225	123	158	75
bis	40.000	131	169	204	213	263	143	184	88
bis	45.000	150	193	233	243	300	163	210	100
bis	50.000	169	218	263	274	338	184	236	113
bis	55.000	188	242	292	304	375	204	263	125
bis	60.000	206	266	321	335	413	225	289	138
ab	60.000	225	290	350	365	450	245	315	150

***Umfang der Betreuungszeiten:**

Halbtags: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von bis zu 4 Stunden täglich

2/3: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von mehr als 4 bis zu 6 Stunden täglich.

Ganztags: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich.

II Früh- und/oder Spätdienste ab 01.08.2018 (Beträge in €)

Früh- oder Spätdienst täglich in Krippe oder Hort	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8	12	16	20

Diese Tabelle gilt auch bei einer Betreuungszeit im Kita Bereich bei mehr als 8 Stunden täglich.

III Mittagsverpflegung ab 01.01.2016 (Beträge in €)

1. regulärer Betrag im Monat	56
2. ermäßigter Betrag im Monat	42

Anlage 2

Erklärung zum Einkommen

Hinweise:

Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Sorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben oder auch der Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten.

Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kindertagesstätte	
Betreuungsart	Voraussichtliches Ende des Besuchs der Kita
Geschwister (Name, Vorname)	

Mutter/Sorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Vater/Sorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12. _____

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Mutter/Sorgeberechtigte/-r in €	Vater/Sorgeberechtigte/-r in €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20 _____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 450,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
8. Kindergeld		
Einnahmen insgesamt		

Freibeträge	
J. Werbungskosten in Höhe von 1.000,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt) _____ x 1.000 €	
J. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.714 € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. _____ x 3.714 €	
J. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200 € für Ehepaare und 2.100 € für Alleinstehende.	
Freibeträge insgesamt	
Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen	
Elternbeitrag gemäß Tabelle	

☐	Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung. (Anträge in der Kindertagesstätte oder im Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten erhältlich)
--------------------------	--

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Sorgeberechtigten und deren Kinder.

Ich bin gemäß §6 Absatz 3 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung verpflichtet, dem Jugendamt wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Gemäß §6 Absatz 3 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich

- die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen
- die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§263 Strafgesetzbuch -Betrug-) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.

Datum, Ort

Unterschrift der Sorgeberechtigten/Eltern

XVIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung) in der Gemeinde Adendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., Nr. 7/2017, S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 15.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,36 €

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.



Adendorf, den 20. November 2018
Gemeinde Adendorf

Thomas Maack
Bürgermeister

Bekanntmachung des Flecken Bardowick Bebauungsplan Bardowick Nr. 40b „Vor der Westermarsch, 3. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschrift

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 40c „Vor der Westermarsch, 3. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 40c „Vor der Westermarsch, 3. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt westlich der „Hamburger Landstraße“ (K 46), östlich des Baugebiets „Im Kuhreiher“ und südlich der Straße „Vor der Westermarsch“.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 40c „Vor der Westermarsch, 3. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 40c „Vor der Westermarsch, 3. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

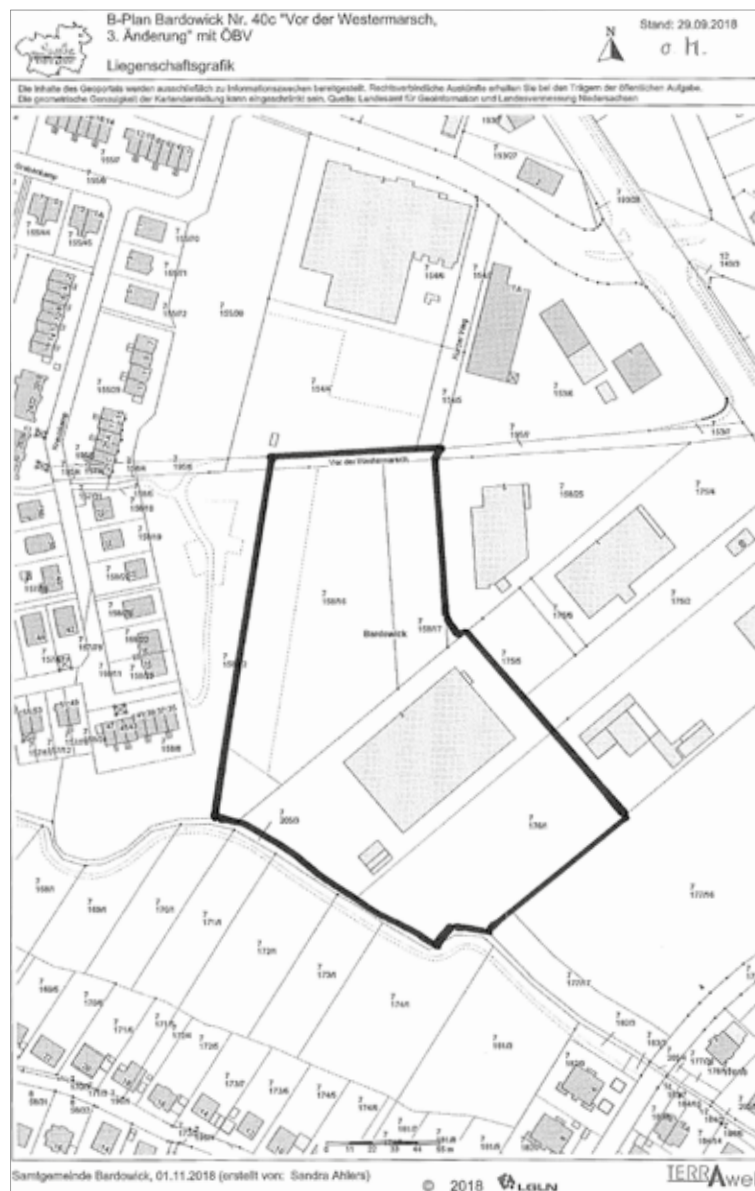
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Bardowick, den 01.11.2018

gez. Luhmann(L.S.)
(Gemeindedirektor)



Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg Bebauungsplan Nr. 15 „Am Maybruch“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss

Der Rat des Flecken Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 15 „Am Maybruch“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird der Bebauungsplan Nr. 15 „Am Maybruch“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Am Maybruch“ mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung kann von allen Interessierten bei dem Flecken Dahlenburg im Rathaus in Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg zu den Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter www.dahlenburg.de im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Dahlenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Dahlenburg, den 16.10.2018

Haut
Bürgermeisterin



Maltzan
Gemeindedirektor

Übersichtsplan 1: 5.000



Quelle: TerraWeb Landkreis Lüneburg

— — — Geltungsbereich B15 „Am Maybruch“

Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt Bebauungsplan Nr. 21 „Ortsmitte 3“, 3. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 21 „Ortsmitte 3“, 3. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann in der

Gemeinde Reppenstedt
Dachtmisser Straße 1
21391 Reppenstedt
Zimmer 15

während der Sprechzeiten

**montags bis freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie
donnerstags zusätzlich von 14:00 – 18:00 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ortsmitte 3“, 3. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Ortsmitte 3“, 3. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ortsmitte 3“, 3. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift, ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 21 „Ortsmitte 3“, 3. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg
— — — — Grenze des Plangebietes (genordet, ohne Maßstab)

Reppenstedt, den 29.10.2018

gez. Stille
Gemeindedirektorin

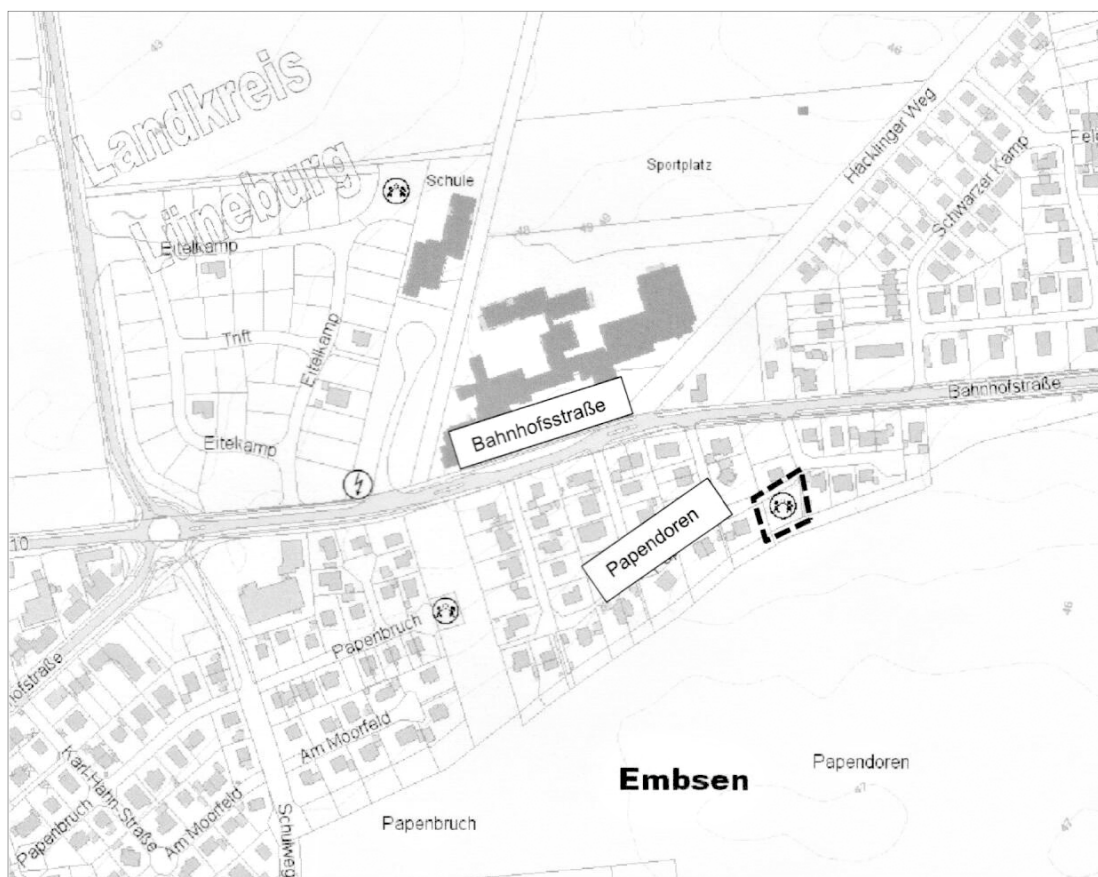
Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Embsen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Papendoren“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Papendoren“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsfläche wird in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch eine starke unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Papendoren“ mit Begründung kann von jedermann im Gemeindebüro der Gemeinde Embsen, Lindenstr. 2, 21409 Embsen während der Sprechzeiten (Montag 14.00 – 18.00 Uhr und Dienstag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter www.embsen.de eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Papendoren“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Embsen, den 21.11.2018


Rowohlt
Gemeindedirektor



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 15.10.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Gemeinde Barendorf unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barendorf. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (3) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (4) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Erfolgt eine Aufnahme zum 15. eines Monats, wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres im Monat August ist eine Aufnahme zum 15. des Monats ausgeschlossen.
- (5) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten und der Sonderöffnungszeiten, sind grundsätzlich nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (6) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (7) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des jeweils entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (8) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Kindergartenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (9) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. und dem 31.07. eines Jahres nicht möglich.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 und 2 trifft, nach vorheriger Benehmensherstellung des Beirats, der Verwaltungsausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,

- a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen,
- b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
- c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu drei Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
- (3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Vormittagsgruppe inkl. Mittagessen	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen	08:00 Uhr - 15:00 Uhr
- (4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Frühdienst	07:00 Uhr - 08:00 Uhr
	07:30 Uhr - 08:00 Uhr
Spätdienst Vormittagsgruppe	14:00 Uhr - 15:00 Uhr
Spätdienst Ganztagsgruppe	15:00 Uhr - 15:30 Uhr
	15:00 Uhr - 16:00 Uhr
- (5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

§ 5

Gebühren und Verpflegungsentgelte

- (1) Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, für eine maximale Betreuungszeit von 8 Stunden beitragsfrei. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
- (2) Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangene halbe Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (3) Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben.
- (4) Für die Verpflegung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

§ 6

Zahlung

- (1) Die Gebühren für Betreuungszeiten über 8 Stunden hinaus sowie die Gebühren für die Verpflegung sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Barendorf zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen.
 - a) Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr für den Zeitraum der Abwesenheit für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
 - b) Von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o. ä. dem Kindergarten mindestens zwei Wochen zusammenhängend fernbleibt. Dies gilt jedoch nicht für die Ferienschlusszeiten des Kindergartens.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (siehe § 4 Abs. 2) sind die Gebühren – auch die Gebühren für die Verpflegung – durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindergarten tag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8

Elternvertretung

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat der Gemeinde Barendorf eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Barendorf nicht.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Barendorf, 15.10.2018

Dennis Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Reinstorf der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Reinstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2018 die Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ mit Begründung kann

**in der Samtgemeindeverwaltung Ostheide,
Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf
während der Dienststunden,
montags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
dienstags von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr
und donnerstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04137/8008-10**

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ gegenüber der Gemeinde Reinstorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

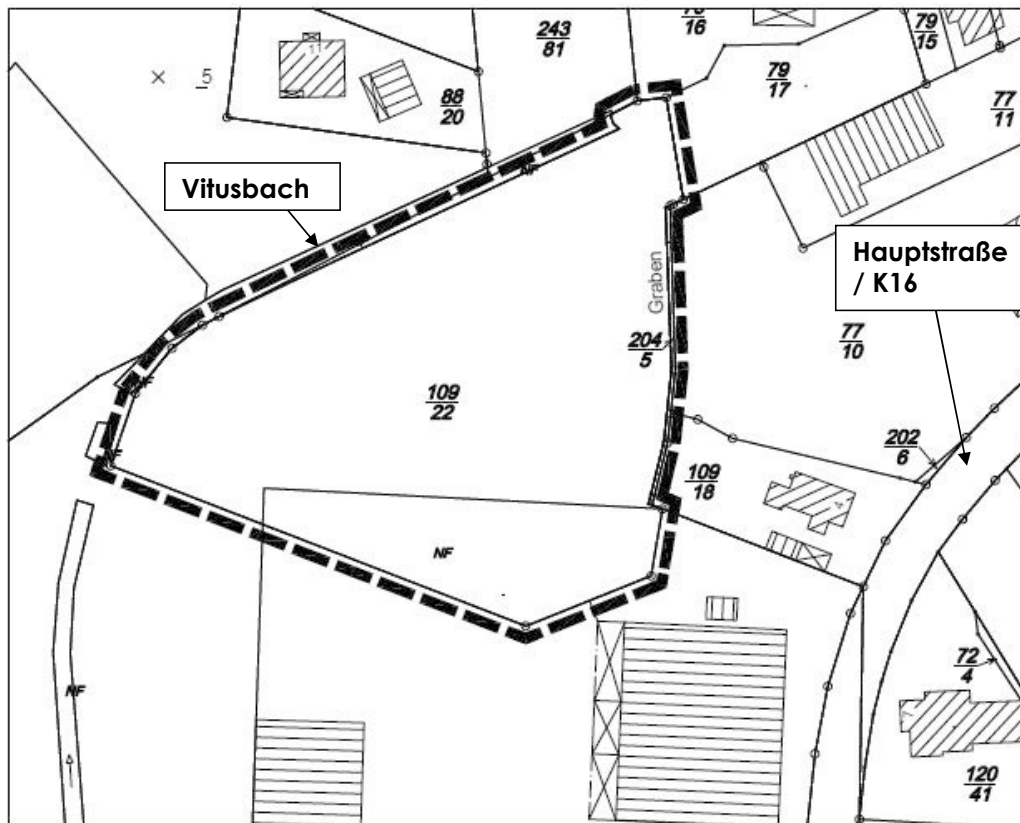
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013
 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

■ Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Reinstorf, den 09.11.2018

gez. Andree Schlikis
 Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung am 22.10.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Wendisch Evern unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Wendisch Evern. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Erfolgt eine Aufnahme zum 15. eines Monats, wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres im Monat August ist eine Aufnahme zum 15. des Monats ausgeschlossen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, der Sonderöffnungszeiten (Spätdienst und/oder Mittagstisch) und des Mittagessens, sind grundsätzlich nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:

- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai

- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Kindergartenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. und dem 31.07. eines Jahres nicht möglich.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 und 2 trifft, nach vorheriger Benehmensherstellung des Beirats, der Verwaltungsausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags — außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu zwei Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
- (3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Vormittagsgruppe	07:30 Uhr - 12:30 Uhr
Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen	07:30 Uhr - 15:30 Uhr
- (4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Spätdienst	12:30 Uhr - 13:00 Uhr
Mittagstisch	12:30 Uhr - 14:00 Uhr
- (5) Der Spätdienst, der Mittagstisch sowie die Ganztagsgruppe werden auch tageweise angeboten. Die Betreuung muss jedoch mindestens dreimal wöchentlich an festen Wochentagen stattfinden.
- (6) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

§ 5

Gebühren und Verpflegungsentgelte

- (1) Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, für eine maximale Betreuungszeit von 8 Stunden beitragsfrei.
- (2) Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben.
- (3) Für die Verpflegung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.

§ 6

Zahlung

- (1) Das Verpflegungsentgelt ist zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Wendisch Evern zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (3) Von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o. ä. dem Kindergarten mindestens zwei Wochen fern bleibt. Dies gilt nicht für die Schließzeiten des Kindergartens.

- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung des Verpflegungsentgeltes.
- (5) Während der Schließzeiten (siehe § 4 Abs. 2) ist das Verpflegungsentgelt durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindergarten tag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Das Verpflegungsentgelt ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8

Elternvertretung

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat der Gemeinde Wendisch Evern eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Wendisch Evern nicht.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Wendisch Evern, 22.10.2018

Dennis Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Echem der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.11.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

im Gemeindebüro der Gemeinde Echem, Bäckerstr. 4, 21379 Echem

während der Sprechzeiten:

Mittwoch, 18.00 bis 19.30 Uhr

und nach Vereinbarung

(Telefon: 04139/799855, Mail: gemeinde@echem.de)

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Echem geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

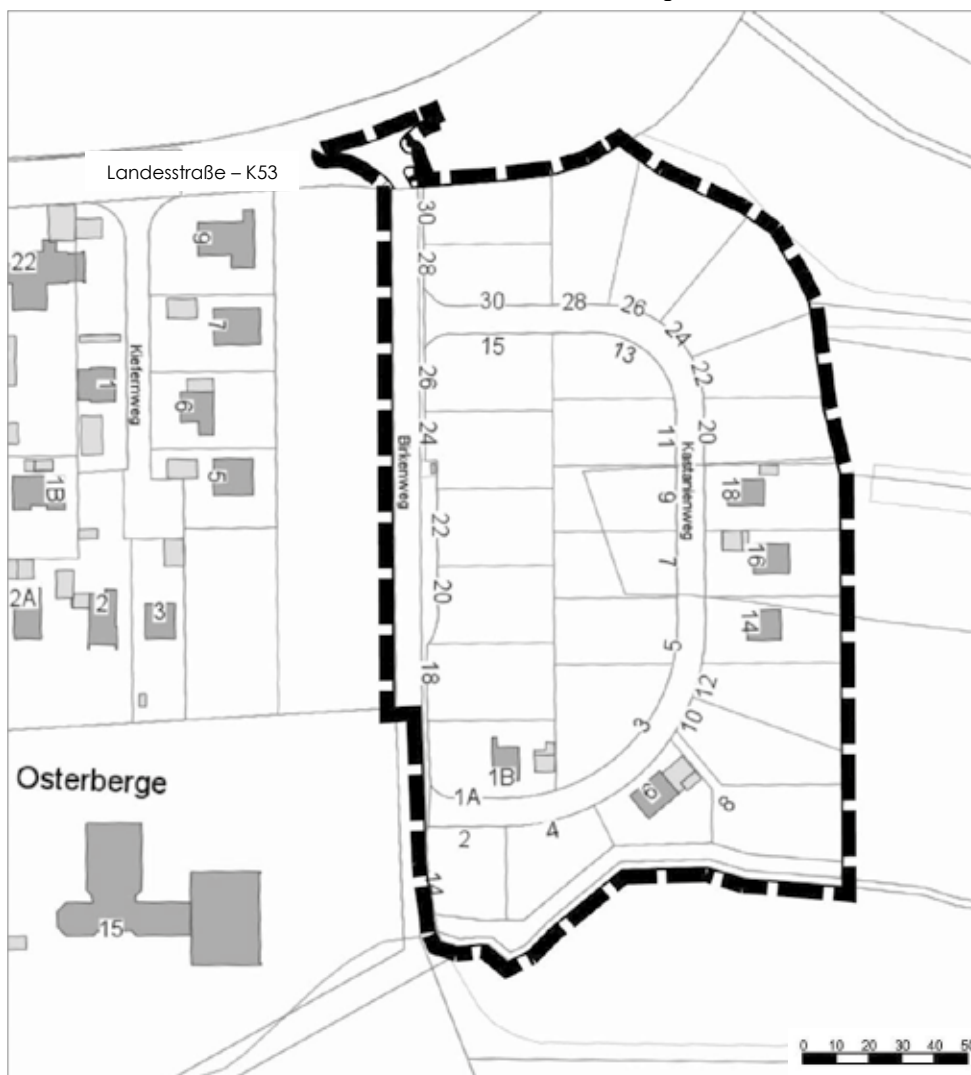
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn

nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus dem Geoportal des Landkreises Lüneburg, Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem. Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes

Echem, den 21.11.2018

gez. Schmitter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rullstorf Aufstellungsbeschluss des Rates der Gemeinde vom 17.10.2018 zur Satzung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühlener Weg“

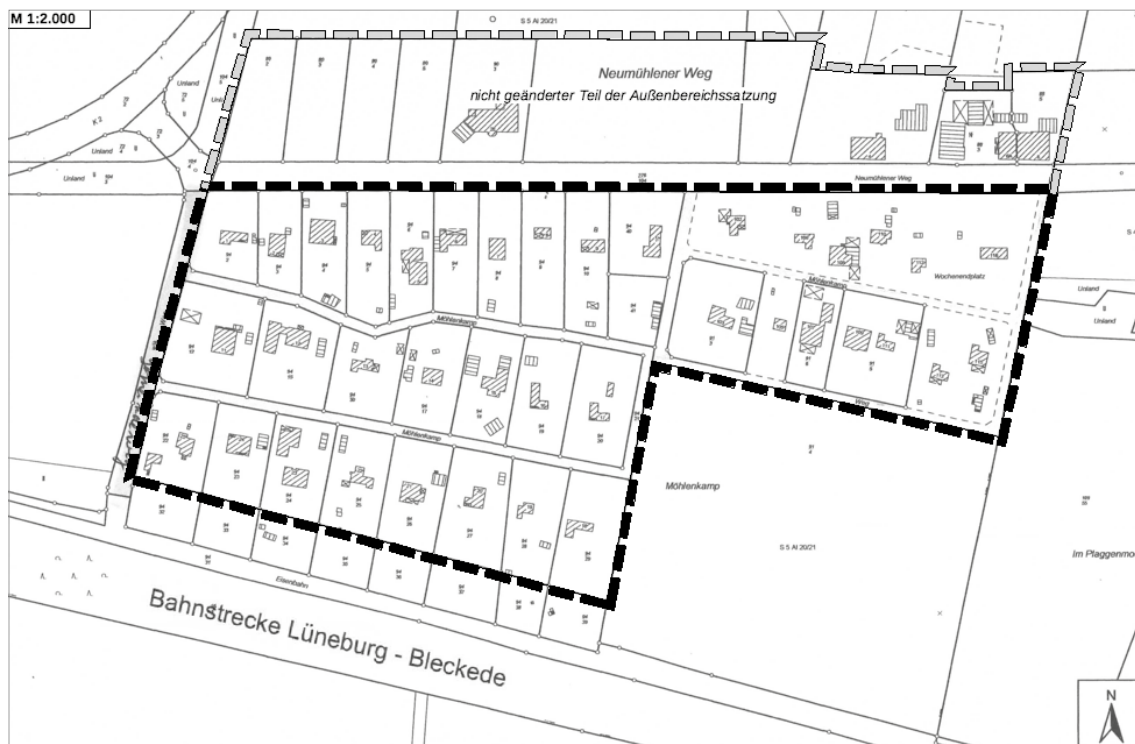
Der Rat der Gemeinde Rullstorf hat auf seiner Sitzung am 17.10.2018 gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühlener Weg“ aufzustellen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Gebiet der 1. Änderung der Außenbereichssatzung befindet sich südlich des Neumühlener Wegs und nördlich der Bahnstrecke Lüneburg - Bleckede. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 91/3, 91/4 (teilw.), 91/5, 91/6, 94/2 bis 94/10, 94/12, 94/15, 94/17 bis 94/30, 94/40 und 94/41 Flur 3 der Gemarkung Rullstorf und ist ca. 5,76 ha groß. Das Plangebiet ist im untenstehenden Planausschnitt markiert.

Im Rahmen der Änderungssatzung soll die Straße Möhlenkamp für die innere Erschließung des Baugebietes als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Weiterhin erfolgt die Festsetzung eines reinen Wohngebietes als Art der baulichen Nutzung. Zudem wird eine Mindestgröße für Grundstücke festgesetzt. Auf jedem Grundstück darf nur ein Wohngebäude mit maximal einer Wohnung und einem Vollgeschoss und der Zulässigkeit des Baus eines Dachgeschosses gebaut werden. Weiterhin soll eine maximal zulässige Grundfläche für ein Wohnhaus festgesetzt werden.

Gemeinde Rullstorf • 1. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Neumühlener Weg

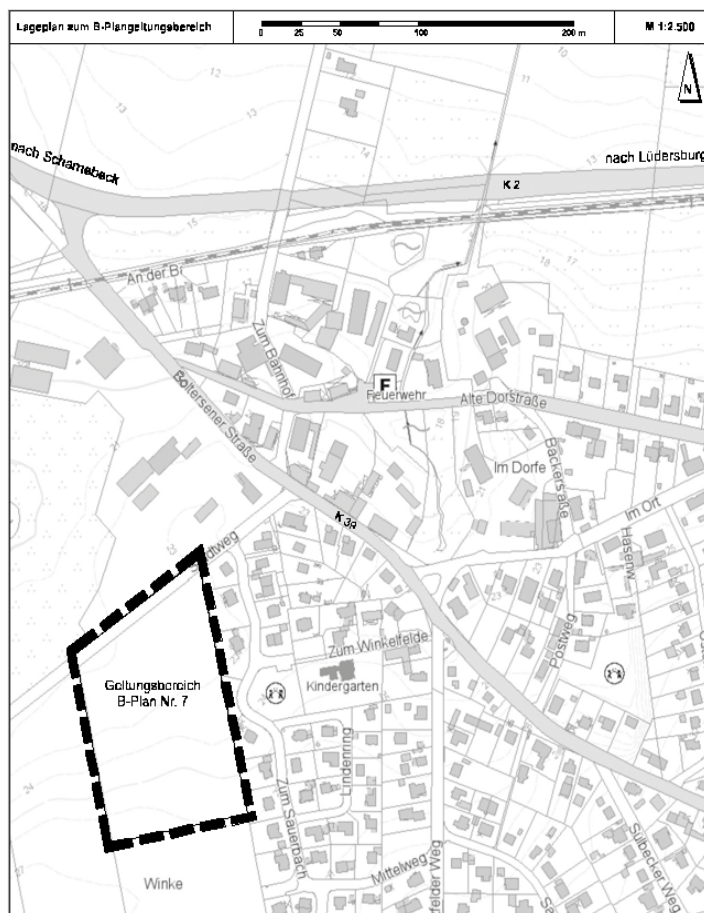


Lageplan des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Neumühlener Weg“

Rullstorf, den 12.11.2018

P. Müller
Bürgermeister

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Scharnebeck durchgeführt.



Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohngebiet und Feuerwehrstandort am Stadtweg“

Rullstorf, den 12.11.2018
gez. P. Müller
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Vitus Kirchengemeinde Barskamp in Barskamp und Alt Garge gültig ab 1.1.2019

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Vitus Kirchengemeinde Barskamp für die Friedhöfe in Barskamp und Alt Garge am 22.06.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist:
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
 - oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist:
 - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften jeder einzeln als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte durch den Kirchenvorstand gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Die Nutzungsdauer beträgt jeweils 30 Jahre

- | | |
|--|-------|
| 1. Reihengrabstätte e Grabstelle: | 710 € |
| 2. Reihengrabstätte für Kinder bis 5 e Grabstelle: | 150 € |
| 3. Rasenreihengrabstätte je Grabstelle: | 710 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte je Grabstelle: | 580 € |

5.	Rasenurnenreihengrabstätte je Grabstelle:	580 €
6.	Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab je Grabstelle:	850 €
7.	Urnen-Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab je Grabstelle:	650 €
8.	Wahlgrabstätte je Grabstelle - :	950 €
9.	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle - :	670 €
10.	Urnengemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen (Baumgrab) je Grabstelle incl. Grabpflege:	1.070 €
11.	Grabstätte für perinatal verstorbene Kinder:	150 €
12.	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 16 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 obiger Nutzungsgebühren fällig.	

Wiedererwerb und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1.	für eine Erdbestattung:	460 €
2.	für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahren:	150 €
3.	für eine Urnenbestattung:	250 €

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Barskamp und der Kirche AltGarge als Kapelle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	300 €
----	---	-------

IV Gebühr für Rasenpflege

1.	Für Wahlgrabstätten je Grabstelle	1.400 €
2.	Für Reihengräber	1.400 €
3.	Für Urnengräber	750 €
4.	bei vorzeitiger Einebnung je Jahr je Grabstelle	70 €

V. Sonstiges

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.07.2014 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchenge-meindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender: Kirchenkreisvorsteher:

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lamberti Kirchengemeinde Nahrendorf in Nahrendorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Friedhofsverwaltung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nahrendorf am 02. August 2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Zugleich ist er Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Er erinnert uns an die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die Gott gestiftet hat und die durch den Tod nicht aufgelöst werden kann. Zu dieser Gemeinschaft gehören die Vorausgegangenen nicht weniger als die noch Lebenden, denn beide gehören zur Gemeinschaft der Wartenden. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung und Organisation einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Arten und Größen
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Reihengrabstätten als Rasengrab
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten als Rasengrab
- § 16 Urnenreihengrabstätten als Baumgrab
- § 17 Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Partnergräber)
- § 18 Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Partnergräber) als Rasengrab
- § 19 Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Partnergräber)
- § 20 Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Partnergräber) als Rasengrab
- § 21 Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Partnergräber) als Baumgrab
- § 22 Wahlgrabstätten
- § 23 Urnenwahlgrabstätten
- § 24 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder
- § 25 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 26 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 27 Gestaltungsgrundsatz
- § 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 29 Allgemeines
- § 30 Grabpflege, Grabschmuck
- § 31 Besondere Vorschriften für Rasengräber
- § 32 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 33 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 34 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale gemäß § 21 Abs. 2. dieser Ordnung
- § 35 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 36 Entfernung
- § 37 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 38 Leichenkammer
- § 39 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nahrendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 134/1 Flur 3 Gemarkung Nahrendorf in Größe von insgesamt 1.43.44 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die ev.-luth. Kirchengemeinde Nahrendorf
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nahrendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards/ und ähnliches - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle und ähnliches, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video – und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten und die Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Berufsgenossenschaft einzuhalten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Gewerblich Tätige haben auf Anforderung den Nachweis der ordnungsgemäßen Anmeldung ihres Gewerbes zu erbringen.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung und Organisation einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmsweise kann den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Sie bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (3) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (4) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, die Zahlung aller Kosten sicherzustellen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen Anordnung.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten als Rasengrab
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab
 - e) Urnenreihengrabstätten als Baumgrab
 - f) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht
 - g) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab
 - h) Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht
 - i) Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab
 - j) Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Baumgrab
 - k) Wahlgrabstätten
 - l) Urnenwahlgrabstätten
 - m) Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

Für die Grabstätten unter k) und l) gelten nur die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze, während für die Grabstätten unter a) - j) und m) auch zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten. Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Grabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
Ausnahmen:
 - a) Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind.
 - b) zwei gleichzeitig oder aus gleichem Anlass verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
 - c) Vater oder Mutter mit einem Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, die aus gleichem Anlass verstorben sind.
- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge
von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendbarkeit herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vor Ablauf durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Die betroffene Familie soll möglichst schriftlich benachrichtigt werden.

§ 13

Reihengrabstätten als Rasengrab

- (1) Reihengrabstätten als Rasengrab werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten als Rasengrab.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15

Urnenreihengrabstätten als Rasengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten als Rasengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten als Rasengrab.

§ 16

Urnenreihengrabstätten als Baumgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten als Baumgrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte als Baumgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung.
- (3) Jede Urnenreihengrabstätte als Baumgrabstätte ist mit einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Gedenktafel zu versehen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten als Baumgrabstätten.

§ 17

Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht

- (1) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Doppelwahlgrabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

- (3) In einer Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 22 Abs. 3 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 22 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.

§ 18

Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab

- (1) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Doppelwahlgrabstätte als Rasengrab an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung.
- (3) § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (4) In einer Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 22 Abs. 3 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 22 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.

§ 19

Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht

- (1) Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht sind Grabstellen, die zur Beisetzung von höchstens zwei Aschen vergeben werden. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnendoppelwahlgrabstätte an. Im Übrigen gilt § 17 sinngemäß.
- (2) Es ist zulässig, anstelle der Beisetzung einer Asche in einer Urnen-Doppelwahlgrabstätte die Beisetzung in einer vorhandenen Doppelgrabstätte durchzuführen, sofern dort eine Grabstelle noch nicht belegt ist.

§ 20

Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab

- (1) Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab sind Grabstellen, die zur Beisetzung von höchstens zwei Aschen vergeben werden. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab an. Im Übrigen gilt § 17 sinngemäß.
- (2) Die Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es ist zulässig, anstelle der Beisetzung einer Asche in einer Urnen-Doppelwahlgrabstätte die Beisetzung in einer vorhandenen Doppelgrabstätte durchzuführen, sofern dort eine Grabstelle noch nicht belegt ist.

§ 21

Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Baumgrab

- (1) Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Baumgrab sind Grabstellen, die zur Beisetzung von höchstens zwei Aschen vergeben werden. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab an. Im Übrigen gilt § 17 sinngemäß.
- (2) Die Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung.
- (3) Jede Urnenreihengrabstätte als Baumgrabstätte ist mit einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Gedenktafel zu versehen.

§ 22

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Der Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
1. Ehegatte,
 2. Lebenspartner gemäß Lebenspartnergesetz
 3. Kinder
 4. Enkel
 5. Eltern
 6. Geschwister
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 7 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 23

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten, die zur Beisetzung von einer oder mehreren Aschen vergeben werden. Im Übrigen gilt § 16 sinngemäß.
- (2) Es ist zulässig, anstelle der Beisetzung einer Asche in einer Urnenwahlgrabstätte die Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte durchzuführen, sofern dort mehrere Grabstellen vorhanden sind und die Ruhezeit bezüglich einer Stelle abgelaufen ist.

§ 24

Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

- (1) Es werden auf besonderen Grabfeldern Grabstätten für perinatal (d.h. vor, während oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Geburt) gestorbene Kinder angelegt. In diesen Grabstätten können auch Tot- und Fehlgeborene bestattet werden, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht.
- (2) Die Grabstätten werden für Särge und Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall vergeben, und zwar für die Dauer von 10 Jahren. In jeder Grabstelle darf nur eine Bestattung vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 25

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 26

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Beigesetzten, die Grabstätten, die Nutzungsrechte und die Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 27

Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird, Friedhofsbesucher nicht in ihrer Andacht gestört werden und der christliche Glaube nicht verletzt wird.
- (2) Es sind Grabfelder mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten und die Grabmale angelegt, zwischen denen gewählt werden kann. Darauf ist der Nutzungsberechtigte besonders hinzuweisen.

§ 28

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt,

ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 31

Besondere Vorschriften für Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung mit Gras eingesät und gepflegt werden. Beeinträchtigungen des Zustandes der Grabstätte z.B. durch die Bodenverhältnisse oder ungünstige Witterung sind hinzunehmen.
- (2) Eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Rasengräbern nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Das gilt während der Vegetationszeit auch für die Wegeflächen vor den Rasengräbern.
- (3) Kränze, Sträuße, Blumenschalen etc. müssen bis spätestens 1 Woche nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

§ 32

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person unbeschadet seiner Kostenpflicht auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 33

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 26 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der insbesondere die Anordnung von Schrift und Symbolen auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.
- (4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Abs. 2.
- (5) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 34

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale gemäß § 27 Abs. 2 dieser Ordnung

- (1) Die Grabstätte muss eine rechteckige Form aufweisen. Die Maße richten sich nach der Anzahl der Grabstellen.
- (2) Die Grabstätte ist zu bepflanzen. Eine Grababdeckung mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffen oder ähnliches ist nicht gestattet. Eine Abdeckung mit Natursteinen ist bis zur Hälfte der Fläche der Grabstätte zulässig.
- (3) Grabhügel dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (4) Die Grabstätten sind mit einer Natursteineinfassung oder mit einer Hecke einzufassen.
- (5) Grundsätzlich ist das Aufstellen von Bänken und Stühlen nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Ausnahmefällen das Aufstellen einer kleinen und unauffälligen Bank genehmigen.
- (6) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- (7) Auf Rasengräbern darf nur eine Gedenkplatte in der Größe 40 x 40 cm mit einer Stärke von 4 - 14 cm liegend angebracht werden. Auf Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengräber kann anstelle zweier getrennter Gedenkplatten auch eine Gedenkplatte mit einer Fläche von bis zu 0,32m² (entspricht 40x80 cm) angebracht werden. Als Material wird Granit geschliffen und poliert vorgeschrieben. Die Gedenkplatte ist am Kopfende in einer Flucht mit den anderen Platten der Nachbargräber genau in der Mitte der Grabbreite so zu verlegen, dass die Oberfläche mit der Höhe der Rasenfläche abschließt. Die Beschriftung ist ausschließlich vertieft anzubringen.
- (8) Für Baumgrabstätten dürfen nur von der Friedhofsverwaltung vorgegebene und beschaffte Gedenktafeln genutzt werden, die maximal den Namen und das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen wiedergeben. Die Gedenktafel wird von der Friedhofsverwaltung bei dem zugeordneten Baum angebracht.

§ 35

Mausoleen und gemauerte Grüfte

Mausoleen und gemauerte Grüfte dürfen nicht gebaut werden.

§ 36

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen.

gen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 37

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 38

Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 39

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 40

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

§ 41

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 42

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft:

Nahrendorf, den 01.06.2018

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Dörling

Vorsitzende

König

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchenge-meindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 22.08.2018

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Schmid

Vorsitzende

von Alten

Kirchenkreisvorsteher/in

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Nahrendorf in Nahrendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nahrendorf für den Friedhof in Nahrendorf am 02. August 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die Gebühren können auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 555,00 € |
| b) | für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 120,00 € |
| c) | für perinatal Verstorbene - für 10 Jahre - : | 60,00 € |

2. Reihengrabstätte als Rasengrab:

- | | | |
|----|--|------------|
| b) | für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -: | 2.025,00 € |
| | (Gebühr nach 1a + 49 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege) | |
| d) | für perinatal Verstorbene und Kinder bis zu 5 Jahren als Rasengrab | |
| | - für 30 Jahre - : | 1.590,00 € |

(Gebühr nach 1b + 49 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege)

3. Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 750,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 25,00 € |

4. Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab:

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - als Rasengrab: | 2.220,00 € |
| (Gebühr nach 3a + 49 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege) | |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 74,00 € |

5. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.140,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 38,00 € |

6. Urnenreihengrabstätte :

- | | |
|----------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 410,00 € |
|----------------------------------|----------|

7. Urnenreihengrabstätte als Rasengrab:

- | | |
|--|------------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.145,00 € |
| (Gebühr nach 6 + 24,50 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege) | |

8. Urnenreihengrabstätte als Baumgrab: 1.145,00 €

(Gebühr nach 6 + 24,50 € pro Jahr Liegezeit für Pflege)

9. Urnen-Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - | 495,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 16,50 € |

10. Urnen-Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab:

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle – | 1.230,00 € |
| (Gebühr nach 9a + 24,50 € pro Jahr Liegezeit für Rasenpflege) | |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: | 41,00 € |

11. Urnen-Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Baumgrab:

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle – | 1.230,00 € |
| (Gebühr nach 9a + 24,50 € pro Jahr Liegezeit für die Pflege) | |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: | 41,00 € |

12. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 750,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 25,00 € |

13. Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte:

wie Ziffer 5b

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Heizung und Reinigung) je Bestattungsfall: | 150,00 € |
| 2) Kühlanlage/vorübergehende Aufbahrung einer Leiche - je Tag | 36,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

Nach tatsächlichem Aufwand

IV. Gebühren für Umbettungen:

Nach tatsächlichem Aufwand

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Stand-sicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|---------|
| 1) Errichtung stehender Grabmale | 45,00 € |
| 2) Errichtung liegender Grabmale | 25,00 € |
| 3) Änderung der Grabmale oder der Einfassung von Grabstellen | 45,00 € |

VI. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Pflege der Fläche bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege - je Grabstelle/Jahr Restliegezeit -: | 38,00 € |
| 2. Ersatzbeseitigung von Grabgewölben gem. § 24 Friedhofsordnung nach tatsächlichem Aufwand | |
| 3. Verwaltungsgebühr für die Beschaffung der Gedenktafel für Baumgräber | 25,00 € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Nahrendorf , den 01.06.2018

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Dörling

Vorsitzende(r)

König

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 22.08.2018

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Schmid

Vorsitzende

von Alten

Kirchenkreisvorsteher/in

